

B E R I C H T

über die bei der

**Stadt Übach-Palenberg,
52531 Übach-Palenberg
Rathausplatz 4**

durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2019

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	4
A. <u>Prüfungsauftrag</u>	5
B. <u>Grundsätzliche Feststellungen</u>	7
I. <u>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</u>	7
II. <u>Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzungen</u>	10
C. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	11
D. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	14
I. <u>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</u>	14
1. <u>Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen</u>	14
2. <u>Wesentliche Prüfungsfeststellungen</u>	15
3. <u>Jahresabschluss</u>	16
4. <u>Lagebericht</u>	17
II. <u>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</u>	18
1. <u>Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses</u>	18
2. <u>Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen</u>	18
III. <u>Vermögens- und Schuldenlage, Finanz- und Ertragslage</u>	19
1. <u>Vermögens- und Schuldenlage</u>	19
2. <u>Finanzlage</u>	22
3. <u>Ertragslage</u>	24
E. <u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung</u>	26

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Finanzrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
- Anlage 4 Anhang für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 5 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019
- Anlage 6 Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2019
- Anlage 7 Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2019
- Anlage 8 Eigenkapitalsspiegel zum 31. Dezember 2019
- Anlage 9 Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

enwor	energie und wasser vor ort GmbH, Herzogenrath
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“
IDW PS 730	IDW Prüfungsstandard: „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“
IKS	Internes Kontrollsystem
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KWH	Kreiswerke Heinsberg GmbH
n.F.	neue Fassung

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die

Stadt Übach-Palenberg,
(im Folgenden auch „Stadt“ genannt)

ist nach § 102 GO NRW dazu verpflichtet, gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz sowie Anhang – und den Lagebericht vom Rechnungsprüfungsausschuss prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 GO NRW hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.

Nach § 104 Abs. 6 GO NRW hat die örtliche Rechnungsprüfung die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer zu bedienen. Die örtliche Rechnungsprüfung hat uns am 01.10.2019 auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Übach-Palenberg als Prüfer des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen und hierüber zu berichten. Wir bestätigen gemäß § 104 Abs. 7 GO NRW, dass wir bei der Abschlussprüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichterstellung haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, beachtet.

Entsprechend den Vorgaben aus dem IDW Prüfungsstandard: Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft (IDW PS 730), haben wir aufgrund des Umfangs der Teilergebnisrechnungen und der Teilfinanzrechnungen diese nicht in den Bericht aufgenommen. Die übrigen Bestandteile des Jahresabschlusses sowie der Lagebericht der Stadt Übach-Palenberg sind in den Anlagen 1 bis 9 dieses Berichtes wiedergegeben. Der von der Stadt veröffentlichte Jahresabschluss 2019 ist ein 354 Seiten umfassendes Dokument.

Zu den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2019 verweisen wir auf die Veröffentlichung der Stadt.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Abschnitt C. „Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung“.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt.

Die Prüfungsdurchführung und Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Der auf Grund des Ergebnisses der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Ergebnisrechnung (Anlage 2), der Finanzrechnung (Anlage 3) und dem Anhang einschließlich Anlagenspiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel und Eigenkapitalsspiegel (Anlagen 4 bis 8), sowie den geprüften Lagebericht als Anlage 9 beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017“ zu Grunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Im Lagebericht der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr 2019, aufgestellt und bestätigt am 12. Mai 2020, wird die wirtschaftliche Lage der Stadt dargestellt.

In Anlehnung an § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Stadt unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Stadt ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Aus dem Lagebericht sind die folgenden Aussagen zum Haushaltsjahr 2019 und zur Lage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Übach-Palenberg hervorzuheben:

- Nach einer Vorbemerkung zu den Grundsätzen der Lageberichterstattung wird festgestellt, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 einen Überschuss von TEUR 1.490 ausweist. Geplant war ein Überschuss von TEUR 157. Maßgeblich für die Ergebnisverbesserung gegenüber der Planung ist die gute Ertragslage im Haushaltsjahr 2019.
- Aufgrund des positiven Jahresergebnisses hat sich das Eigenkapital weiter erhöht, es macht 13,5 % (Vorjahr 13,0 %) bezogen auf die Bilanzsumme aus. In einer Übersicht werden weitere Kennzahlen zum Jahresabschluss gegeben.
- Die Verwaltungstätigkeit schließt im Haushaltsjahr 2019 mit einem Mittelzufluss von TEUR 11.557. Im investiven Bereich ergeben sich im Saldo Mittelabflüsse von TEUR 4.593. Unter Berücksichtigung der Kreditaufnahmen und -rückflüsse von TEUR 3 und der Kredittilgungen von TEUR 2.913 beträgt der Finanzmittelüberschuss im Haushaltsjahr 2019 insgesamt TEUR 4.054.

- 8 -

- Als Vorgang von besonderer Bedeutung, der nach dem Bilanzstichtag eingetreten ist, wird die Corona-Pandemie erwähnt. Zur Zeit der Jahresabschlusserstellung sind die finanziellen Folgeschäden für den städtischen Haushalt nicht in Gänze absehbar. Es werden jedoch mit Sicherheit Ertragseinbußen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie Umlagenerhöhungen bei der Kreisumlage erwartet.
- Hinsichtlich der Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt wird festgestellt, dass das Stärkungspaktgesetz, die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen und die günstige Wirtschaftslage den Eigenkapitalverzehr gestoppt und teilweise wieder rückgängig gemacht haben. Allerdings bleibt zweifelhaft, ob dies ausreichend ist, um das Eigenkapital wieder gänzlich aufzustocken. Perspektivisch scheint eine tatsächliche Haushaltskonsolidierung zwar möglich zu sein, aber wegen des absehbaren Anstiegs bei den Transferaufwendungen (u.a. Kreisumlage) wird das Ziel einer Haushaltskonsolidierung kaum ohne Steuererhöhungen zu erreichen sein.

Die historisch niedrigen Zinssätze und die Festschreibung eines großen Teils der langfristigen Kredite zu günstigen Zinskonditionen haben das Zinsänderungsrisiko für die Stadt stark verringert.

Von den in der Zukunft liegenden vielfältigen Risiken für die Kommunen werden die zunehmenden Sozialleistungen, die erhöhten Aufwendungen für die Eingliederung behinderter Menschen und die Reform des Unterhaltsvorschusses, die zu zusätzlichen Kosten im Sozialbereich führt, herausgestellt. Entscheidend für ein Gelingen der Haushaltskonsolidierung ist die Übernahme von Finanzverantwortung durch den Bund und das Land NRW. Ohne Beachtung des Konnexitätsprinzipes von Seiten des Bundes und des Landes NRW wird es schwierig sein, der Stadt ihre kommunale Selbstverwaltung zu erhalten und auf weitere Steuererhöhungen zu verzichten.

Abschließend wird auf die finanziellen Folgen für die kommunalen Haushalte aus der Corona-Pandemie hingewiesen. Diese werden wie ein Stresstest für die Kommunen aufzeigen, ob die kommunalen Haushalte bereits stabil genug sind, um ein derartiges negatives Ergebnis zu verarbeiten. Ohne Hilfen von Bund und Land wird eine gänzliche oder teilweise Aufzehrung der über Jahre erarbeiteten Haushaltskonsolidierung erwartet.

Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt Übach-Palenberg einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der verantwortlichen Vertreter zur Situation der Stadt Übach-Palenberg.

II. Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzungen

Als Prüfer haben wir auch über die bei der Durchführung unserer Prüfung festgestellten Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten.

Die gesetzlichen Vorschriften sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne des § 95 GO NRW und §§ 38 ff. KomHVO NRW. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht wurden gemäß den vorgenannten Vorschriften aufgestellt.

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschlussentwurf für das Jahr 2019 datiert vom 4. April 2020. Er wurde dem Rat zur nächsten Sitzung am 5. Mai 2020 zugeleitet. Nach § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll der vom Bürgermeister bestätigte Jahresabschlussentwurf innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zugeleitet werden. Die vorgenannte gesetzliche Frist wurde geringfügig überschritten. Der Jahresabschluss in der endgültigen Fassung datiert vom 12. Mai 2020. Er berücksichtigt die sich aus der Jahresabschlussprüfung ergebenden Änderungen, im Wesentlichen Verweise aufgrund der neuen KomHVO NRW.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine unser Prüfungsurteil einschränkende Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen die Vorschriften zur haushaltsrechtlichen Rechnungslegung festgestellt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Ergebnis-, Finanz-, Teilrechnungen und Anhang, sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 9) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt tragen die Verantwortung für die Inventur, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist, diese Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Prüfung, als sich nach diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im Monat April 2020 vorgenommen.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der Vorjahresabschluss, der am 28. Mai 2019 vom Rat der Stadt Übach-Palenberg festgestellt wurde.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung vom 19. Mai 2020 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Als Vorgang von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres wird die Corona-Pandemie erwähnt.

Wir haben unsere Prüfung nach den Bestimmungen der GO NRW sowie der KomHVO NRW unter entsprechender Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Abschlussprüfung werden Nachweise für die Angaben auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Die Einschätzung basiert insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bestehende Risiken sind auch aus Gesprächen mit dem Kämmerer sowie den Mitarbeitern der Stadt Übach-Palenberg abgeleitet worden.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Sachanlagevermögen (insbesondere des Infrastrukturvermögens und der Anlagen im Bau),
- Vorräte (Bau- und Gewerbegrundstücke),
- liquide Mittel,
- Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge und für den Gebührenaussgleich,
- Rückstellungen,
- Verbindlichkeiten aus Krediten,
- Ergebnis- und Finanzrechnung auf Übereinstimmung mit den Einzelergebnissen der Teilrechnungen sowie sachgerechte Produktgruppenzuordnung der Aufwendungen und Erträge bzw. der Ein- und Auszahlungen,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Bei den Rückstellungen richteten sich unsere Prüfungstätigkeiten vor allem auf die vollständige Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken. Die Höhe der Pensionsrückstellungen ist in einer versicherungsmathematischen Berechnung der Rheinischen Versorgungskassen, Köln, belegt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen der Stadt wird unter Verwendung des Programmes „CIP-KD, Version 4.2.6“ der mps public solutions gmbh, Koblenz, mit den Programnteilen

- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Veranlagung
- Inventarverwaltung/Anlagenbuchhaltung

abgewickelt. Für das Programm liegt ein Zertifikat der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen, vom 30.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis zum 31.01.2021.

Das von der Stadt eingerichtete rechnungslegungsbezogene IKS sieht dem Zweck und Umfang der Stadt entsprechend angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Haushaltsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Insgesamt stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnung) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.

2. Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Unsere wesentlichen Prüfungsfeststellungen fassen wir im Folgenden zusammen:

Anlagevermögen

Hinsichtlich der von der GPA in der Eröffnungsbilanz als unzutreffend eingestufteten Bewertung der Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) sehen wir weiterhin keinen Wertberichtigungsbedarf. Zieht man die in den Jahren 2009 – 2018 an die Stadt ausgeschütteten Ergebnisse der KWH heran (Ertragswertverfahren nach § 55 Abs. 6 KomHVO NRW), dann bestehen hier durchaus Bewertungsreserven nach oben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In der Bilanz zum 31. Dezember 2019 werden die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände grundsätzlich zum Nominalwert ausgewiesen. Ausfallrisiken i. S. von § 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW wurden nur in Einzelfällen berücksichtigt.

Stundungsvereinbarungen, die über ein Jahr hinausgehen, sind im Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW nicht erkennbar.

Unter Berücksichtigung unserer wesentlichen Prüfungsfeststellungen kommen wir gleichwohl zu dem Ergebnis, dass der von uns geprüfte Jahresabschluss, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Übach-Palenberg vermittelt.

3. Jahresabschluss

Die Stadt Übach-Palenberg unterliegt der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 102 GO NRW. Nach § 102 Abs. 3 Satz 1 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung einzubeziehen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurde nach den Vorschriften der KomHVO NRW und der GO NRW aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Vermögens- und Schuldposten in der Bilanz sind ausreichend nachgewiesen und richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der KomHVO NRW vorschriftsmäßig erfolgt.

In der Ergebnisrechnung und den Teilrechnungen sind gemäß der gesetzlichen Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 KomHVO NRW sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht erfasst worden und ordnungsgemäß ausgewiesen worden. Bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung wurde die Vorschrift des § 39 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §§ 2 und 39 Abs. 2 KomHVO NRW entsprechend beachtet. Die Aufstellung der Teilrechnungen erfolgte gemäß der gesetzlichen Vorschrift des § 41 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 39 Abs. 2 KomHVO NRW.

In der Finanzrechnung und den Teilrechnungen sind sämtliche im Haushaltsjahr 2019 eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen gemäß der gesetzlichen Vorschrift des § 40 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 KomHVO NRW erfasst. Bei der Aufstellung der Finanzrechnung wurde die Vorschrift des § 40 Satz 3 i.V.m. §§ 3 und 39 Abs. 2 KomHVO NRW entsprechend beachtet.

In dem von der Stadt aufgestellten Anhang sind die auf den Jahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zum Jahresabschluss sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW sind dem Anhang ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigefügt. Der von der Stadt aufgestellte Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Eigenkapital- spiegel entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Mindestanforderungen. In das Folgejahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen liegen nicht vor, im Anhang wird in Abschnitt L) darauf hingewiesen.

4. Lagebericht

Nach § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen (Anlage 9). Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und die in § 49 KomHVO NRW geforderten Angaben enthält.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt und erläutert wurde sowie die zugrundeliegenden Analysen inhaltlich zutreffend sind.

Insgesamt stellen wir fest, dass der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Übach-Palenberg alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften (§ 49 KomHVO NRW) entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Aufgrund unserer Prüfung ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Übach-Palenberg vermittelt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Wir stellen fest, dass

- die Wertansätze zum 31. Dezember 2019 dem körperlich aufgenommenen und buchmäßig fortgeschriebenen Inventar entsprechen,
- die Bewertung des Vermögens und der Schulden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 33 Abs. 1 KomHVO NRW) erfolgt,
- die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW) werden,
- der Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung beachtet (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW) wird und
- Vermögensgegenstände nur in die Bilanz aufgenommen werden, wenn die Stadt wirtschaftlicher Eigentümer ist (§ 34 Abs. 1 KomHVO NRW).

Von den Bewertungsvereinfachungsverfahren (Gruppenbewertung, Festwertbildung) wurde in zulässigem Umfang Gebrauch gemacht (§ 35 KomHVO NRW).

III. Vermögens- und Schuldenlage, Finanz- und Ertragslage

In den nachfolgenden Erläuterungen zur Vermögens- und Schuldenlage, Finanz- und Ertragslage der Stadt Übach-Palenberg werden zu Vergleichszwecken den Zahlen des Haushaltsjahres 2019 die Zahlen des vorangegangenen Haushaltsjahres 2018 gegenübergestellt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Tabellen im Lagebericht (Anlage 9).

1. Vermögens- und Schuldenlage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr eingetretenen Veränderungen in der Vermögens- und Schuldenlage.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	112	0,1	112	0,1	0
Sachanlagen	139.434	75,6	140.034	77,9	-600
Finanzanlagen	12.080	6,6	12.083	6,7	-3
Anlagevermögen	151.626	82,3	152.229	84,7	-603
Vorräte	1.291	0,7	1.424	0,8	-133
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.182	2,3	3.685	2,0	497
Liquide Mittel	26.881	14,6	22.256	12,4	4.625
Rechnungsabgrenzung	337	0,2	273	0,2	64
Umlaufvermögen	32.691	17,7	27.638	15,3	5.053
Gesamtvermögen	184.317	100,0	179.867	100,0	4.450

- 20 -

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapital	24.907	13,5	23.464	13,0	1.443
Sonderposten	53.834	29,2	55.314	30,8	-1.480
Pensionsrückstellungen	25.773	14,0	25.459	14,2	314
Kredite für Investitionen	34.231	18,6	36.145	20,1	-1.914
Langfristiges Kapital	138.745	75,3	140.382	78,0	-1.637
Sonstige Rückstellungen	15.578	8,5	12.866	7,2	2.712
Kredite zur Liquiditätssicherung	20.154	10,9	21.170	11,8	-1.016
Übrige Verbindlichkeiten	5.314	2,9	1.516	0,8	3.798
Rechnungsabgrenzung	4.526	2,5	3.933	2,2	593
Kurzfristiges Kapital	45.572	24,7	39.485	22,0	6.087
Gesamtkapital	184.317	100,0	179.867	100,0	4.450

Im Bilanzbild dominieren auf der Aktivseite das Anlagevermögen mit 82,3 % der Bilanzsumme sowie auf der Passivseite das langfristige Kapital sowie die Kredite zur Liquiditätssicherung mit zusammen 86,2 % der Bilanzsumme. Den kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten und sonstigen Rückstellungen stehen im ausreichenden Umfang liquide Mittel und kurzfristig realisierbare Forderungen gegenüber.

Die Bilanzsumme hat im Saldo um TEUR 4.450 oder 2,5 % zugenommen. Die Erhöhung der liquiden Mittel um TEUR 4.625 geht aus der folgenden Finanzrechnung hervor.

Investitionen von TEUR 6.232 stehen TEUR 6.666 Abschreibungen, TEUR 166 Anlagenabgänge (Restbuchwerte) und TEUR 3 Umbuchungen von Grundstücken in das Umlaufvermögen gegenüber, so dass im Saldo ein Rückgang des Anlagevermögens um TEUR 603 zu verzeichnen ist.

Der im Haushaltsjahr 2019 erwirtschaftete Jahresüberschuss hat zu einer weiteren Aufstockung des Eigenkapitals geführt. Die Sonderposten nahmen auflösungsbedingt ab. Die Kredite für Investitionen und die Kredite zur Liquiditätssicherung verzeichnen aufgrund von Tilgungen einen Rückgang, neue Kredite wurden im Haushaltsjahr 2019 nicht aufgenommen. Bei den sonstigen Rückstellungen ist der Anstieg vor allem auf höhere Instandhaltungsrückstellungen zurückzuführen. Der Anstieg der Übrigen Verbindlichkeiten betrifft u.a. Rückerstattungen von Gewerbesteuern.

An beiden Bilanzstichtagen steht dem Anlagevermögen ein geringeres langfristiges Kapital gegenüber. Die Differenz fällt mit TEUR 12.881 zum 31. Dezember 2019 höher aus als im Vorjahr (TEUR 11.847 zum 31. Dezember 2018). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Kredite zur Liquiditätssicherung auftretende Finanzierungsbedarfe deckt.

Im Zeitvergleich für die Vergangenheit und nach der Mittelfristplanung ist die Tendenz festzustellen, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen bei den Sachanlagen übersteigen. Bei Fortsetzung dieser Tendenz würde sich grundsätzlich ein Nachholbedarf an erforderlichen Ersatzinvestitionen aufbauen. Da die Stadt Übach-Palenberg jedoch als Stärkungspaktkommune auch zum Abbau von Anlagevermögen angehalten ist und gleichsam die Mittel für die Unterhaltung und Instandhaltung des vorhandenen und auch in Zukunft benötigten Anlagevermögens in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat, ist diese Tendenz nachvollziehbar. Darüber hinaus sind angesichts der erwarteten und erwartbaren Haushaltslage höhere Investitionen derzeit nicht ohne entsprechende Mittelzuführungen, z.B. in Form von Fördermitteln, finanzierbar.

Größere, im Haushaltsjahr 2019 realisierte Investitionen waren:

Trennkanalisation Heerleener Straße, 3. BA (Anlage im Bau)	1.273 TEUR
Umgestaltung Rathausplatz (Anlage im Bau)	999 TEUR
Umgestaltung Rathausplatz – Kanal (Anlage im Bau)	407 TEUR
Straßenbau Einhardtstraße (Anlage im Bau)	380 TEUR
Rathaus (Erweiterung Gebäudeteil A)	309 TEUR

2. Finanzlage

Zusammenfassend zeigt die Finanzrechnung (Anlage 3) mit Einzahlungen und Auszahlungen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	2019 <u>TEUR</u>	2018 <u>TEUR</u>
Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	64.007	69.784
Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	- <u>52.450</u>	- <u>54.262</u>
Mittelzufluss aus Verwaltungstätigkeit	<u>11.557</u>	<u>15.522</u>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.641	2.303
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- <u>6.234</u>	- <u>4.922</u>
Mittelabfluss (-) aus Investitionstätigkeit	- <u>4.593</u>	- <u>2.619</u>
Veränderungen Kredite für Investitionen	- 1.910	- 1.860
Veränderungen Kredite zur Liquiditätssicherung	- <u>1.000</u>	<u>170</u>
Mittelabfluss (-) aus Finanzierungstätigkeit	- <u>2.910</u>	- <u>1.690</u>
Mittelzufluss eigene Finanzmittel	4.054	11.213
Mittelzufluss fremde Finanzmittel	<u>571</u>	<u>72</u>
Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln	4.625	11.285
Bestand am 01.01.	<u>22.256</u>	<u>10.971</u>
Bestand am 31.12.	<u>26.881</u>	<u>22.256</u>

Im Saldo der Mittelzu- und abflüsse hat sich der Bestand an liquiden Mitteln im Vergleich der beiden Bilanzstichtage um TEUR 4.625 erhöht.

Wesentliche Ursache für den Anstieg des Bestandes an liquiden Mitteln ist der deutliche Mittelzufluss aus der Verwaltungstätigkeit, der die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit kompensieren konnte und darüber hinaus zur Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln geführt hat.

Im Investitionsbereich lagen die Auszahlungen über den Einzahlungen, so dass ein - bei Investitionen typischer - Mittelabfluss in Höhe von TEUR 4.593 entstand. Der gegenüber dem Vorjahr gestiegene Mittelabfluss hängt wesentlich mit den höheren Auszahlungen für Sachanlagen (Grundstücke und Tiefbaumaßnahmen) zusammen.

Im Rahmen der Finanzierungstätigkeit übertreffen die Darlehenstilgungen die Darlehensrückflüsse (Arbeitgeberdarlehen) um insgesamt TEUR 2.910. Darlehensneuaufnahmen sind im Haushaltsjahr 2019 nicht zu verzeichnen.

3. Ertragslage

In der folgenden Übersicht werden die Zahlen der Ergebnisrechnungen für die Jahre 2019 und 2018 gegenübergestellt und die Veränderungen ermittelt.

	2019		2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Steuern und ähnliche Abgaben	36.763	54,6	42.109	55,9	-5.346
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	13.352	19,8	16.222	21,5	-2.870
Sonstige Transfererträge	1.198	1,8	112	0,1	1.086
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.628	17,3	11.346	15,1	282
Privatrechtliche Leistungsentgelte	576	0,9	570	0,8	6
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.022	3,0	2.029	2,7	-7
Sonstige ordentliche Erträge	1.978	2,9	3.283	4,4	-1.305
Bestandsveränderungen	-144	-0,2	-309	-0,4	165
Ordentliche Erträge	67.373	100,0	75.362	100,0	-7.989
Personalaufwendungen	8.654	12,8	9.301	12,3	-647
Versorgungsaufwendungen	2.079	3,1	1.517	2,0	562
	10.733	15,9	10.818	14,4	-85
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.686	26,3	19.578	26,0	-1.892
Abschreibungen	6.666	9,9	6.766	9,0	-100
Transferaufwendungen	24.426	36,3	26.035	34,5	-1.609
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.412	9,5	5.967	7,9	445
Ordentliche Aufwendungen	65.923	97,8	69.164	91,8	-3.241
Ordentliches Ergebnis	1.450	2,2	6.198	8,2	-4.748
Finanzergebnis	40	0,1	46	0,1	-6
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	1.490	2,2	6.244	8,3	-4.754
Außerordentliches Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Jahresüberschuss	1.490	2,2	6.244	8,3	-4.754

Das ordentliche Ergebnis weist wie im Vorjahr einen Überschuss aus. Dieser hat sich um TEUR 4.748 verringert, da im Vergleich zum Vorjahr die ordentlichen Erträge stärker als die ordentlichen Aufwendungen gesunken sind.

Die ordentlichen Erträge weisen einen Rückgang um TEUR 7.989 auf, davon entfallen TEUR 5.346 auf gesunkene Erträge aus Steuern und Abgaben (insbesondere Gewerbesteuer). Bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen fallen vor allem die Schlüsselzuweisungen vom Land und bei den sonstigen ordentlichen Erträgen die Erträge aus Überzahlungen geringer als im Vorjahr aus. Ursächlich für die höheren sonstigen Transfererträge sind Schuldendiensthilfen vom Land für einen Liquiditätskredit zur Finanzierung des Projektes „Gute Schule“.

Der Bereich der ordentlichen Aufwendungen ist geprägt von Rückgängen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (u.a. der Aufwendungen für Instandhaltungen) sowie der Transferaufwendungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen fallen leicht geringer als im Vorjahr aus. Insgesamt sanken die ordentlichen Aufwendungen um TEUR 3.241 gegenüber dem Vorjahr.

Das Finanzergebnis weist wie im Vorjahr einen Ertragssaldo auf, da die Finanzerträge – im Wesentlichen Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen – die Finanzaufwendungen – im Wesentlichen Zinsen für Kredite – wie im Vorjahr geringfügig übersteigen.

Insgesamt hat sich das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit um TEUR 4.754 verringert, es fällt mit TEUR 1.490 aber weiterhin deutlich positiv aus.

Da auch im Haushaltsjahr 2019 keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen angefallen sind, schließt die Stadt das Haushaltsjahr 2019 mit einem Überschuss von TEUR 1.490 (Vorjahr Überschuss von TEUR 6.244) ab.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 8) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019 (Anlage 9) der Stadt Übach-Palenberg, unter dem Datum vom 20. Mai 2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Übach-Palenberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Übach-Palenberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Übach-Palenberg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Übach-Palenberg. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen (Stadtrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Stadtrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können.

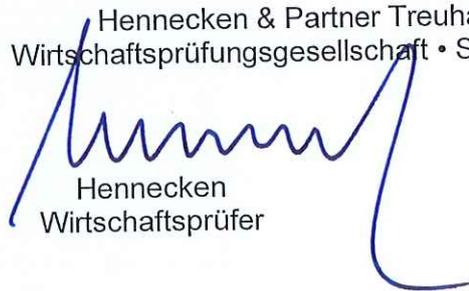
Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Krefeld, den 22. Mai 2020

Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Hennecken
Wirtschaftsprüfer



Hennecken-Thormählen
Wirtschaftsprüferin

HENNECKEN & PARTNER TREUHANDGESELLSCHAFT MBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

- 30 -

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 22. Mai 2020

Hennecken & Partner Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft



Hennecken
Wirtschaftsprüfer



Hennecken-Thormählen
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 1 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
1	2	3	4
Aktiva			
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	111.656,96	112.241,45
1.1.1	Lizenzen	111.656,96	112.241,45
	01210000 Software-Lizenzen	111.652,96	112.237,45
	01290000 Sonstige Lizenzen	4,00	4,00
1.1.2	Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2	Sachanlagen	139.433.850,16	140.034.095,20
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	28.513.439,27	27.493.611,67
1.2.1.1	Grünflächen	17.360.640,11	17.544.677,35
	02110000 Grund und Boden von Grünflächen	16.126.774,74	16.227.138,74
	02120000 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	1.233.865,37	1.317.538,61
1.2.1.2	Ackerland	9.290.266,40	8.006.959,62
	02210000 Grund und Boden von Ackerland	9.290.266,40	8.006.959,62
1.2.1.3	Wald, Forsten	1.017.366,74	1.011.016,18
	02310000 Grund und Boden von Wald und Forsten	936.498,98	930.148,42
	02320000 Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen	80.867,76	80.867,76
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	845.166,02	930.958,52
	02410000 Grund und Boden sonstiger unbebauter Grundstücke	845.166,02	930.958,52
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	29.567.004,52	31.331.783,51
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	157.279,37	197.475,43
	03110000 Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	36.691,20	36.691,20
	03120000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	120.588,17	160.784,23
1.2.2.2	Schulen	15.468.407,17	16.761.884,22
	03210000 Grund und Boden bei Schulen	5.393.611,39	5.391.252,50
	03220000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	10.074.795,78	11.370.631,72
1.2.2.3	Wohnbauten	488.824,94	509.979,45
	03310000 Grund und Boden bei Wohnbauten	137.085,00	137.085,00
	03320000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	351.739,94	372.894,45
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	13.452.493,04	13.862.444,41
	03410000 Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden	3.219.966,87	3.233.972,08
	03420000 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Gebäuden	10.232.526,17	10.628.472,33
1.2.3	Infrastrukturvermögen	70.833.280,97	72.100.217,37
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.835.357,90	12.643.809,14
	04100000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.835.357,90	12.643.809,14
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	1.116.888,08	1.144.429,39
	04210000 Brücken	1.116.888,08	1.144.429,39
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	22.475.413,58	21.770.213,56
	04410000 Kanalisation	20.161.540,91	19.380.357,36
	04420000 Sonderbauwerke	2.313.872,67	2.389.856,20
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	34.402.016,77	36.536.293,20
	04510000 Straßen	9.842.686,43	10.368.422,03
	04520000 Rad- und Gehwege	9.475.182,37	9.939.643,48
	04530000 Park- und sonstige Plätze	3.886.530,74	4.259.397,00
	04540000 Wirtschaftswege	5.724.339,56	6.190.957,87



Bilanz 2019
Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 2 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
1	2	3	4
Aktiva			
	04550000 Verkehrslenkungsanlagen	281.244,41	294.584,06
	04560000 Straßenbeleuchtungsanlagen	2.058.163,35	2.151.871,46
	04570000 Straßenbeschilderung	42.900,00	42.900,00
	04580000 Sonstige Straßenebenenanlagen/-elemente	3.090.969,91	3.288.517,30
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.604,64	5.472,08
	04600000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.580,64	5.448,08
	04610000 Containerstandorte	24,00	24,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.695,79	1.879,12
	05100000 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.695,79	1.879,12
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	354.062,15	372.075,43
	06100000 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	354.062,15	372.075,43
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.547.104,90	3.721.062,45
	07100000 Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	3.547.104,90	3.721.062,45
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.246.741,32	1.263.780,80
	08110000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.246.741,32	1.263.780,80
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.370.521,24	3.749.684,85
	09110002 Geleistete Anzahlungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.253,02	19.542,59
	09110007 Geleistete Anzahlungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	905,95	395,32
	09110008 Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.769,12	0,00
	09610001 Hochbauanlagen im Bau	10.233,30	10.233,30
	09610002 Tiefbauanlagen im Bau	5.315.459,55	3.712.613,34
	09610009 Sonstige Anlagen im Bau	6.900,30	6.900,30
1.3	Finanzanlagen	12.080.643,58	12.082.946,58
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	119.367,22	119.367,22
	10140000 Sonstige Anteilsrechte	119.367,22	119.367,22
1.3.2	Beteiligungen	11.426.378,00	11.425.628,00
	11140000 Sonstige Anteilsrechte	11.426.378,00	11.425.628,00
1.3.3	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	522.588,01	522.588,01
	14140000 Finanzderivate	522.588,01	522.588,01
1.3.5	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.7	Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.8	Sonstige Ausleihungen	12.310,35	15.363,35
	13181000 Arbeitgeberdarlehen	12.310,35	15.363,35
	Summe: Anlagevermögen	151.626.150,70	152.229.283,23
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	1.290.784,79	1.423.742,70
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren	1.290.784,79	1.423.742,70
	15100000 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	120.787,01	126.229,17
	15100100 Baugrundstücke (Bebauungsgebiete)	135.598,42	147.288,42
	15100110 Gewerbegrundstücke (Gewerbegebiete)	1.034.399,36	1.150.225,11
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	4.181.743,37	3.684.800,28
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.025.894,17	3.151.104,08



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 3 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
1	2	3	4
Aktiva			
2.2.1.1	Gebühren	591.841,90	588.695,42
	16111100 Gebührenforderungen gegenüber dem Land	27,00	100,00
	16111200 Gebührenforderungen gegenüber Gemeinden (GV)	25.793,76	15.312,95
	16111600 Gebührenforderungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	56,55	0,00
	16111800 Gebührenforderungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	581.113,65	586.307,63
	16111900 Gebührenforderungen gegenüber dem sonstigen ausländischen Bereich	1.369,32	3.493,22
	21111011 Einzelwertberichtigungen zu Gebührenforderungen	-16.518,38	-16.518,38
2.2.1.2	Beiträge	50.273,55	62.311,80
	16112800 Beitragsforderungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	50.273,55	62.311,80
2.2.1.3	Steuern	1.556.739,13	1.718.626,23
	16911910 Sonstige Steuerforderungen gegenüber dem Land	260,39	260,39
	16911920 Sonstige Steuerforderungen gegenüber Gemeinden (GV)	28.083,48	33.314,23
	16911960 Sonstige Steuerforderungen gegenüber sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	186,31	0,00
	16911980 Sonstige Steuerforderungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	1.537.282,62	1.692.341,24
	16911990 Sonstige Steuerforderungen gegenüber dem sonstigen ausländischen Bereich	18.164,32	19.948,36
	21111013 Einzelwertberichtigungen zu Steuerforderungen	-27.237,99	-27.237,99
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	1.256.516,03	86.299,13
	16912100 Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem Land	20,00	0,00
	16912105 Forderungen aus Transferleistungen für Liquiditätskredite gegenüber dem Land aus Gute Schule 2020	1.154.379,72	0,00
	16912106 Forderungen aus Transferleistungen für Investitionskredite gegenüber dem Land aus Gute Schule 2020	16.864,28	0,00
	16912200 Forderungen aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden (GV)	52.609,98	50.320,87
	16912800 Forderungen aus Transferleistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	32.642,05	35.978,26
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	570.523,56	695.171,50
	16919000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Bund	0,00	981,37
	16919100 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem Land	0,00	-145,00
	16919200 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber Gemeinden (GV)	9.805,14	1.409,04
	16919501 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0,78	51.991,34
	16919800 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	558.283,44	476.141,25
	16919900 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegenüber dem sonstigen ausländischen Bereich	7.355,92	7.146,51
	16999900 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen aus Vorjahren	0,00	162.568,71
	21111015 Einzelwertberichtigungen zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen	-4.921,72	-4.921,72
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	70.184,59	61.905,05
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	57.522,72	28.628,71
	17111800 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	55.667,67	26.842,12
	17111900 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen gegenüber dem sonstigen ausländischen Bereich	671,92	639,52
	17911800 Übrige privatrechtliche Forderungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	1.827,37	1.791,37
	21111021 Einzelwertberichtigungen zu privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	-644,24	-644,24
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	12.661,87	33.276,34
	17112200 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen gegenüber Gemeinden (GV)	12.661,87	33.276,34
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	85.664,61	471.791,15
	17820001 Handvorschüsse	8.450,00	3.400,00
	17890001 Vor-/Umsatzsteuer CMC GmbH	14.370,57	15.317,38



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 4 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
1	2	3	4
Aktiva			
	17899999 Forderungen Verwahrkonten	0,00	279.697,46
	17990000 Sonstige übrige Forderungen (Standardforderungskonto)	26.753,31	93.082,40
	17999900 Sonstige privatrechtlliche Forderungen aus Vorjahren	36.090,73	80.293,91
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	26.880.526,42	22.256.085,39
	18110100 Girokonto KSK Heinsberg	24.289.947,44	13.836.455,42
	18110200 Girokonto V+R Bank Würselen	244.249,83	490.521,89
	18110400 Girokonto Volksbank Heinsberg	495.819,15	2.078.460,58
	18120900 Tagesgeld KSK Heinsberg	850.010,00	850.010,00
	18210100 Termingeld KSK Heinsberg	0,00	5.000.137,50
	18210200 Termingeld Volksbank Heinsberg (Kündigungsgeld)	1.000.000,00	0,00
	18310700 Kassenbestand (Barkassen)	500,00	500,00
	Summe: Umlaufvermögen	32.353.054,58	27.364.628,37
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	337.337,85	273.049,55
	19119000 Sonstige Ansprüche aus Dienstleistungen	8.289,40	10.281,36
	19914000 Aktive RAP für Beamtenbesoldungen (Januar)	144.755,17	145.118,77
	19919000 Übrige sonstige aktive RAP	184.293,28	117.649,42
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe AKTIVA	184.316.543,13	179.866.961,15



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 5 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
5	6	7	8
Passiva			
1.	Eigenkapital		
1.1	Allgemeine Rücklage	15.674.431,05	11.555.425,29
	20110000 Allgemeine Rücklage	15.720.577,73	11.500.261,25
	20191000 Abgänge GuB und Gebäude via Rücklage	-48.989,13	25.483,54
	20192000 Abgänge bewegl. Vermögensgegenstände via Rücklage	2.842,45	29.680,50
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	7.742.971,12	5.664.307,78
	20410000 Ausgleichsrücklage	7.742.971,12	5.664.307,78
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.489.946,92	6.243.815,78
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (fakultativ)	0,00	0,00
	Summe: Eigenkapital	24.907.349,09	23.463.548,85
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	43.119.960,78	45.632.474,94
	23100000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund	6.541.706,89	7.091.177,28
	23110000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	27.173.466,49	29.630.232,54
	23111000 Investitionspauschale	6.014.767,00	5.332.881,17
	23111001 Mittel aus dem KInvFG	245.006,46	259.859,19
	23112000 Schulbaupauschale (investiv)	277.029,45	314.177,10
	23114000 Feuerschutzpauschale (investiv)	165.262,88	177.272,14
	23115000 Belastungsausgleich für schulische Inklusion (investiver Anteil)	18.698,93	10.220,38
	23120000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	716.312,77	770.141,51
	23140000 Sonderposten aus Zuweisungen von der gesetzlichen Sozialversicherung	1,00	1,00
	23160000 Sonderposten aus Zuschüsse von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	16.150,21	18.728,75
	23170000 Sonderposten aus Zuschüsse von privaten Unternehmen	1.711.298,54	1.783.804,46
	23180000 Sonderposten aus Zuschüsse von übrigen Bereichen	240.260,16	243.979,42
2.2	für Beiträge	7.470.426,66	7.872.344,32
	23211000 Sonderposten aus Beiträgen für Erschließungen	6.059.256,81	6.550.021,76
	23212000 Sonderposten aus Beiträgen für Kanalanschlüsse	773.539,69	811.958,08
	23213000 Sonderposten aus Anliegerbeiträgen	576.925,61	449.654,26
	23214000 Sonderposten aus Beiträgen für die Ablösung von Stellplätzen	108,50	114,17
	23215000 Sonderposten aus Beiträgen für Ausgleichsmaßnahmen	60.596,05	60.596,05
2.3	für den Gebührenaussgleich	3.226.522,93	1.809.078,71
	23310000 Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Abwasserbeseitigung"	2.706.783,16	1.341.348,50
	23320000 Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Straßenreinigung"	39.043,18	14.522,26
	23340000 Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Abfallbeseitigung"	480.568,45	453.207,95
	23350000 Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Bestattungswesen"	128,14	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	17.091,19	99,34
	23910006 Sonderposten aus Schuldendiensthilfen des Landes NRW für Gute Schule 2020	17.089,19	0,00
	23919000 Sonstige Sonderposten	2,00	99,34
	Summe: Sonderposten	53.834.001,56	55.313.997,31
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	25.773.036,00	25.459.198,00
	25111000 Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	8.164.903,00	7.925.967,00
	25112000 Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger	11.463.414,00	11.293.607,00
	25121000 Beihilferückstellungen für Beschäftigte	2.282.150,00	2.317.449,00



Bilanz 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 6 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
5	6	7	8
Passiva			
	25122000 Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	3.862.569,00	3.922.175,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	14.482.057,96	11.924.194,74
	27110000 Instandhaltungsrückstellungen	14.482.057,96	11.924.194,74
3.4	Sonstige Rückstellungen	1.095.443,63	942.297,68
	28111000 Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	279.830,80	284.258,59
	28112000 Rückstellungen für geleistete Überstunden	86.476,51	88.425,92
	28116001 Rückstellungen für LOB für Beschäftigte (Neuverfahren)	111.000,00	110.283,50
	28116005 Rückstellungen für LOB für Beamte (Neuverfahren)	60.000,00	59.521,67
	28119000 Übrige sonstige Rückstellungen	468.136,32	230.000,00
	28119001 Rückstellung für die überörtliche Prüfung durch die GPA	90.000,00	169.808,00
	Summe: Rückstellungen	41.350.537,59	38.325.690,42
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.231.076,92	36.144.684,76
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	34.231.076,92	36.144.684,76
	32170002 Investitionskredite von Kreditinstituten (Restlaufzeit 1-5 Jahre)	123.328,64	105.908,87
	32170003 Investitionskredite von Kreditinstituten (Restlaufzeit > 5 Jahre)	34.107.748,28	36.038.775,89
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.154.379,72	21.169.774,81
	33170000 Liquiditätskredite von Kreditinstituten	0,00	1.000.000,00
	33170002 Liquiditätskredite von Kreditinstituten (Restlaufzeit 1-5 Jahre)	11.000.000,00	10.000.000,00
	33170003 Liquiditätskredite von Kreditinstituten (Restlaufzeit > 5 Jahre)	9.154.379,72	10.169.774,81
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	205.727,96	176.176,99
	35112000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Gemeinden (GV)	15.847,93	14.230,69
	35117000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kreditinstituten	21.682,25	297,82
	35118000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	168.197,78	161.287,52
	35119000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen ausländischen Bereich	0,00	360,96
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.735,32	2.728,70
	36112000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber Gemeinden (GV)	0,00	-170,21
	36118000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich	1.735,32	2.898,91
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	5.105.515,69	1.337.444,78
	37810000 Verbindlichkeiten aus Leistungen nach dem SGB XII	32.881,41	41.792,53
	37821011 Fischereischein-Gebühren für den Kreis HS	1.604,00	1.612,00
	37821012 Straßenverkehrsamt-Gebühren für den Kreis HS	8.646,20	8.360,03
	37822301 Spenden für die Aktion "Unsere Kinder"	14.140,14	9.848,22
	37822302 Spenden für die Aktion "Flüchtlinge in unserer Stadt"	3.102,93	3.649,74
	37822399 Spenden für sonstige soziale Zwecke	1.314,71	1.314,71
	37822499 Spenden für sonstige kulturelle Projekte und Veranstaltungen	3,50	3,50
	37822901 Spenden für die Einführung einer Ehrenamtskarte	1.347,96	1.347,96
	37823007 Landesfortbildungsmittel - Realschule	0,00	145,20



Bilanz 2019
Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 1 - 7 -

Position	Bezeichnung	2019	2018
5	6	7	8
Passiva			
	37823008 Landesfortbildungsmittel - Gymnasium	2.969,13	1.139,13
	37828001 Bestand Jagdkasse Übach-Palenberg	16.834,96	16.242,07
	37829002 Kaulionen Fahrradboxen	575,00	450,00
	37829003 Bestand aus Münzverkäufen Schrankenanlage Schloss Zweibrüggen	325,00	260,00
	37829004 Durchlfd. Gelder aus Kartenverkäufen für nichtstädtische Veranstaltungen	142,10	0,00
	37829006 Abwicklung Künstlersozialabgabe	201,57	183,37
	37829007 Abwicklung von Bücherverkäufen für Externe	404,00	204,00
	37829008 Gewährleistungsbürgschaften bei Bauleistungen	56.548,75	60.140,32
	37829009 Sonstige Sicherheitsleistungen	889.668,40	344.080,00
	37829999 Sonstige durchlaufende Gelder	0,00	79,13
	37890003 Pauschale Dokumentenprüfgerät	4.000,00	0,00
	37899999 Verbindlichkeiten Vorschusskonten	22.691,70	131.862,01
	37913000 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	992,00	974,48
	37913001 Verrechnung Personalabrechnung	269,64	0,00
	37915300 Umsatzsteuerzahllast aus Umsatzsteuerüberhang	55.119,17	23.523,30
	37915800 Sonstige Steuerverbindlichkeiten	0,00	31.794,69
	37919000 Übrige sonstige Verbindlichkeiten	12.542,93	3.829,08
	37919003 Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	23.868,03	0,00
	37919999 Verbindlichkeiten aus Jahresabgrenzungen	3.955.322,46	654.609,29
	Summe: Verbindlichkeiten	59.698.435,61	58.830.810,04
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	4.526.219,28	3.932.914,53
	39110000 Verpflichtungen aus Dienstleistungen	822,16	822,16
	39910000 Übrige Verpflichtungen	407.494,70	26.395,00
	39910001 Passive RAP für Grabbennutzungsgebühren	4.117.902,42	3.905.697,37
	Summe PASSIVA	184.316.543,13	179.866.961,15

*** Ende der Liste "Bilanz" ***



Ergebnisrechnung 2019
Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 2

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	42.109.275,09	38.248.994,98	36.763.069,90	-1.485.925,08
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.221.671,95	12.986.179,00	13.351.889,44	365.710,44
3	+ Sonstige Transfererträge	111.737,20	468.482,00	1.197.598,71	729.116,71
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.346.018,82	10.374.184,00	11.627.989,39	1.253.805,39
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	570.213,79	542.958,02	575.923,63	32.965,61
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.028.831,12	2.075.450,00	2.022.233,52	-53.216,48
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	3.282.739,24	1.394.170,79	1.978.725,54	584.554,75
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	5.000,00	0,00	-5.000,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-308.507,48	0,00	-144.403,11	-144.403,11
10	= Ordentliche Erträge	75.361.979,73	66.095.418,79	67.373.027,02	1.277.608,23
11	- Personalaufwendungen	9.300.743,75	8.416.574,51	8.654.294,61	237.720,10
12	- Versorgungsaufwendungen	1.516.675,80	2.409.075,00	2.078.828,05	-330.246,95
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.577.544,46	18.926.921,12	17.685.651,54	-1.241.269,58
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.766.534,69	7.141.546,00	6.665.960,23	-475.585,77
15	- Transferaufwendungen	26.035.074,22	24.850.996,00	24.425.904,60	-425.091,40
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.967.468,37	4.367.530,37	6.412.070,28	2.044.539,91
17	= Ordentliche Aufwendungen	69.164.041,29	66.112.643,00	65.922.709,31	-189.933,69
18	= Ordentliches Ergebnis	6.197.938,44	-17.224,21	1.450.317,71	1.467.541,92
19	+ Finanzerträge	776.116,89	933.683,00	784.971,63	-148.711,37
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	730.239,55	704.194,00	745.342,42	41.148,42
21	= Finanzergebnis	45.877,34	229.489,00	39.629,21	-189.859,79
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	6.243.815,78	212.264,79	1.489.946,92	1.277.682,13
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	6.243.815,78	212.264,79	1.489.946,92	1.277.682,13
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	6.243.815,78	212.264,79	1.489.946,92	1.277.682,13
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
29	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-82.153,24	0,00	-84.265,00	-84.265,00
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-26.989,20	0,00	-130.411,68	-130.411,68
32	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
33	= Verrechnungssaldo	-55.164,04	0,00	46.146,68	46.146,68

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Finanzrechnung 2019
Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 3

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ SP. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	41.637.227,56	38.248.994,98	39.279.166,79	1.030.171,81
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.631.900,56	9.030.674,00	10.159.532,81	1.128.858,81
3. + Sonstige Transfereinzahlungen	83.760,78	50,00	29.461,45	29.411,45
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.462.390,40	8.301.663,00	9.520.608,55	1.218.945,55
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	581.311,11	542.958,02	567.382,41	24.424,39
6. + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.072.763,07	2.075.450,00	2.040.566,26	-34.883,74
7. + Sonstige Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	2.539.511,15	1.539.239,79	1.629.936,29	90.696,50
8. + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	775.314,75	933.683,00	784.979,69	-148.703,31
9. = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	69.784.179,38	60.672.712,79	64.011.634,25	3.338.921,46
10. - Personalauszahlungen	-8.368.160,17	-9.050.030,51	-8.396.744,48	653.286,03
11. - Versorgungsauszahlungen	-1.865.629,80	-1.875.989,00	-1.981.317,05	-105.328,05
12. - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-13.419.639,50	-18.926.921,12	-13.790.076,90	5.136.844,22
13. - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-775.792,59	-704.194,00	-700.727,82	3.466,18
14. - Transferauszahlungen	-26.166.066,17	-24.850.996,00	-24.373.827,76	477.168,24
15. - Sonstige Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.667.107,38	-3.148.451,37	-3.212.246,92	-63.795,55
16. = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-54.262.395,61	-58.556.582,00	-52.454.940,93	6.101.641,07
17. = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.521.783,77	2.116.130,79	11.556.693,32	9.440.562,53
18. + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.406.080,02	1.407.323,00	1.075.878,26	-331.444,74
19. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	648.393,81	4.040.000,00	382.790,39	-3.657.209,61
20. + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21. + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	248.794,40	722.000,00	182.772,24	-539.227,76
22. + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.303.268,23	6.169.323,00	1.641.440,89	-4.527.882,11
24. - Ausz. f. d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-558.494,24	-5.587.600,00	-1.326.923,94	4.260.676,06
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.321.432,24	-7.277.400,00	-4.292.291,68	2.985.108,32
26. - Ausz. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-957.021,68	-893.183,79	-598.066,48	295.117,31
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-74.900,00	-750,00	-750,00	0,00
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29. - Sonstige Investitionsauszahlungen	-10.327,96	0,00	-16.193,91	-16.193,91
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.922.176,12	-13.758.933,79	-6.234.226,01	7.524.707,78
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.618.907,89	-7.589.610,79	-4.592.785,12	2.996.825,67
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	12.902.875,88	-5.473.480,00	6.963.908,20	12.437.388,20
33. + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	33.120,83	129.000,00	3.016,94	-125.983,06
34. + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.169.774,81	468.432,00	0,00	-468.432,00
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.892.898,77	-1.924.653,00	-1.913.382,93	11.270,07
36. - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-2.000.000,00	-1.021.559,00	-1.000.000,00	21.559,00
37. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.690.003,13	-2.348.780,00	-2.910.365,99	-561.585,99
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	11.212.872,75	-7.822.260,00	4.053.542,21	11.875.802,21
39. + Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	10.971.019,81	22.256.085,00	22.256.085,39	0,39
40. + Bestand an fremden Finanzmitteln	72.192,83	0,00	570.898,82	570.898,82
41. = Liquide Mittel	22.256.085,39	14.433.825,00	26.880.526,42	12.446.701,42

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

ANHANG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

A) ALLGEMEINES

Gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW vom 12. Dezember 2018 sind zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können. Der Anhang soll dazu beitragen, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 ist der elfte Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF). Die Eröffnungsbilanz wurde zum 01.01.2009 aufgestellt.

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der KomHVO NRW aufgestellt worden. Gem. § 38 Abs. 1 KomHVO NRW besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz und
- dem Anhang

Dem Jahresabschluss ist gem. § 38 Abs. 2 KomHVO NRW ein Lagebericht beizufügen.

In der Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO NRW) sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander nachzuweisen. Für die Aufstellung der Ergebnisrechnung finden die §§ 2 und 39 Abs. 2 KomHVO NRW Anwendung.

In der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO NRW) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander auszuweisen. Für die Aufstellung der Finanzrechnung finden die §§ 3 und 39 Abs. 2 KomHVO NRW Anwendung.

Entsprechend den produktorientierten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung, aufzustellen (§ 41 KomHVO NRW). Für die Aufstellung der Teilrechnungen finden die §§ 4, 39 Abs. 2 und 41 Abs. 2 KomHVO NRW Anwendung.

Die Bilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände als Anlage- oder Umlaufvermögen, das Eigenkapital und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten (§ 42 Abs. 1 KomHVO NRW) und ist entsprechend § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO NRW zu gliedern.

Der Lagebericht (§ 49 KomHVO NRW) ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird.

B) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

In der Bilanz sind gem. § 34 Abs. 1 KomHVO NRW solche Vermögensgegenstände zu aktivieren, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt hierbei derjenige, der die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand ausübt und den Eigentümer für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann.

Als Anlagevermögen werden die Gegenstände ausgewiesen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung folgende allgemeine Bewertungsgrundsätze beachtet:

- Grundsatz der Bilanzkontinuität (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW)

Der Grundsatz der Bilanzkontinuität verlangt, dass die Posten der Schlussbilanz eines Haushaltsjahres und die Posten der Eröffnungsbilanz des unmittelbar folgenden Haushaltsjahres wert- und mengenmäßig übereinstimmen müssen.

- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW)

Für die Bewertung im Jahresabschluss gilt der Grundsatz der Einzelbewertung, d.h. jeder Vermögensgegenstand und jede Schuldart sind einzeln zu bewerten und nicht mit anderen Vermögensgegenständen zu verrechnen.

- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW)

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind namentlich zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschluss bekannt geworden sind (wertaufhellende Informationen). Dabei bleiben Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

- Beachtung des Periodisierungsprinzips (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO NRW)

Das Periodisierungsprinzip besagt, dass die gemeindlichen Aufwendungen und Erträge eines Haushaltsjahres unabhängig von den Zahlungszeitpunkten im Jahresabschluss der Gemeinde zu berücksichtigen sind. Für die Zurechnung der gemeindlichen Erträge und Aufwendungen zum Haushaltsjahr ist das Prinzip der wirtschaftlichen Verursachung maßgebend.

- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO NRW)

Der Grundsatz der Stetigkeit dient der Objektivierung des Jahresabschlusses und der Periodengerechtigkeit der Ergebnisermittlung sowie der Vermeidung willkürlicher Bewertungswechsel. Er ermöglicht auch die Vergleichbarkeit aufeinanderfolgender Jahresabschlüsse der Stadt.

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Das Anlagevermögen, das bereits in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen wurde, wurde zum vorsichtig geschätzten Zeitwert vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Der vorsichtig geschätzte Zeitwert wurde anhand von Vergleichswerten oder Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt.

Das Anlagevermögen, das nach dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurde, wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden gem. § 36 Abs. 3 KomHVO NRW im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden und von untergeordneter Bedeutung sind, wurde ein Festwert gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen werden gem. § 44 Abs. 3 S. 1 KomHVO NRW unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Die Bewertung der Gegenstände des Vorratsvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Geldbestände und Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum Nennwert angesetzt.

Die Höhe der Pensionsrückstellungen wurde durch die Rheinische Versorgungskasse im Teilwertverfahren mit dem Barwert ermittelt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten sind zum Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C) ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BILANZPOSITIONEN

1. Aktiva

1.1 Anlagevermögen

Zur Entwicklung der Bilanzposten des Anlagevermögens wird zusätzlich auf den gem. § 46 KomHVO NRW beigefügten Anlagenspiegel verwiesen.

1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nicht körperlich fassbare Gegenstände, die entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden. Nicht entgeltlich erworbene oder nicht selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nicht aktiviert werden (§ 44 Abs. 1 KomHVO NRW).

1.1.2 Sachanlagen

Unter Sachanlagen werden die materiellen Vermögensgegenstände der Kommune erfasst. Materielle Vermögensgegenstände können beweglich (bspw. Fahrzeuge) oder auch unbeweglich (bspw. Grundstücke) sein.

1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind nach § 72 BewG Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Des Weiteren gilt nach § 72 Abs. 2 BewG ein Grundstück auch dann als unbebaut, wenn sich auf ihm Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind (bspw. ein kleines Aufenthaltsgebäude auf einem landwirtschaftlichen genutzten Grundstück).

1.1.2.1.1 Grünflächen

Zu diesem Bilanzposten gehören die unterschiedlichen Nutzungsformen von Grünflächen, z.B. Friedhöfe, Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Sportflächen, Kinderspielplätze, Naturschutzflächen, Wasserflächen von stehenden Gewässern u.a.

1.1.2.1.2 Ackerland

Unter diesem Bilanzposten sind das Ackerland der Gemeinde sowie die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemeinde auszuweisen.

1.1.2.1.3 Wald, Forsten

Zu diesem Bilanzposten gehören der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

1.1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition für die unbebauten Grundstücke der Gemeinde dar, die nicht unter den Bilanzposten „Grünflächen“, „Ackerland“ und „Wald, Forsten“ anzusetzen sind.

1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke sind nach § 74 BewG Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, mit Ausnahme der in § 72 Abs. 2 bis 3 BewG (Noch-nicht-Vorhandensein; Nicht-mehr-Vorhandensein) bezeichneten Grundstücke. Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind Grund und Boden und das Gebäude getrennt zu erfassen und zu bewerten. In diese Bewertung sind die technischen Einrichtungen einzubeziehen, wenn es sich um Einbauten handelt, die fest mit dem Gebäude verbunden sind und diese nicht selbständig bewertbar sind, z.B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Beleuchtungseinrichtungen, Rolltreppen, Sprinkleranlagen.

1.1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Zu diesem Bilanzposten gehören die städtischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Stadt Übach-Palenberg verfügt hierbei über ein Mehrgenerationenhaus am Bahnhof in Palenberg, in welchem sich ein Jugendzentrum befindet (72 %-iger Anteil am Gebäude).

1.1.2.2.2 Schulen

Zu diesem Bilanzposten gehören die städtischen Schulen. Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über insgesamt 8 städtische Schulen:

- die Gemeinschaftsgrundschule Boscheln,
- die Gemeinschaftsgrundschule Frelenberg,
- die Gemeinschaftsgrundschule Palenberg,
- die Katholische Grundschule Scherpenseel,
- die Katholische Grundschule Übach,
- die Städtische Realschule Übach-Palenberg,
- das Carolus Magnus Gymnasium,
- die Willy-Brandt-Gesamtschule

1.1.2.2.3 Wohnbauten

Zu diesem Bilanzposten gehören Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Stadt verfügt in diesem Bereich über die nachfolgend aufgelisteten Obdächer, Übergangswohnheime und Diensthäuser:

- Obdach „Südring 70-76“
- Übergangswohnheim „Südring 78“
- Friedhofswohnung Friedhof Boscheln
- Friedhofswohnung Friedhof Palenberg

1.1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition für die bebauten Grundstücke der Gemeinde dar, die nicht unter den Bilanzposten „Kinder- und Jugendeinrichtungen“, „Schulen“ und „Wohnbauten“ anzusetzen sind. Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über folgende sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude:

- Bauhof
- Begegnungsstätte Frelenberg
- Carolus Magnus Centrum
- Feuerwehrhaus Boscheln
- Feuerwehrhaus Frelenberg
- Feuerwehrhaus Scherpenseel
- Feuerwehrhaus Übach
- Friedhofsgebäude Boscheln
- Friedhofsgebäude Palenberg
- Friedhofsgebäude Scherpenseel
- Konzertmuschel Naherholungsgebiet
- Mehrgenerationenhaus (28 %-iger Anteil Seniorenzentrum)
- Rathaus
- Schloss Zweibrücken
- Sendemast
- Sportplatz An der Bahn, Vereinsheim
- Sportplatz Bucksberg, Umkleiden
- Sportplatz Bucksberg, Vereinsheim
- Sportplatz Martin-Luther-Straße, Vereinsheim
- Sportplatz Scheleberg, Vereinsheim
- Sportplatz Stadionstraße, Vereinsheim (alt)
- Sportplatz Stadionstraße, Vereinsheim (neu)
- Sportplatz Teverenstraße, Vereinsheim (alt)
- Sportplatz Teverenstraße, Vereinsheim (neu)
- Ü-Bad
- Vereinsheim Marienberg
- Verpachtungsobjekt Info-Point

1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind (Infrastrukturvermögen im engeren Sinne). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke. Wegen ihrer Eigenart und der sich daraus ergebenden eingeschränkten Verwendungsmöglichkeit ist das Infrastrukturvermögen im engeren Sinne in der Bilanz gesondert auszuweisen. Der Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens wird unabhängig von den darauf befindlichen Gebäuden oder sonstigen Aufbauten in einem besonderen Bilanzposten angesetzt.

1.1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Der Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“ ist ein Sammelposten, der sämtlichen Grund und Boden des gemeindlichen Infrastrukturvermögens enthält. Auf eine genaue Zuordnung auf die einzelnen Posten des Infrastrukturvermögens ist verzichtet worden, da insbesondere wegen der teilweisen Mehrfachnutzung des Grund und Bodens für das Infrastrukturvermögen, dies vielfach zu Bewertungs- und Ansatzproblemen führen könnte. Der Grundstücksbegriff im NKF stellt auf die wirtschaftliche Einheit ab, so dass mehrere „bürgerlich-rechtliche“ Einzelgrundstücke bzw. Flurstücke, aber auch nur ein Teil von einem solchen, ein Grundstück im Sinne des Bewertungsrechts bilden können. Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens bestehen, insbesondere im Außenbereich, aus einer Vielzahl von Flurstücken bzw. Teilflurstücken mit z.T. unterschiedlichen Nutzungsarten (Straße, Graben, Verkehrsbegleitfläche, Grünland, etc.).

1.1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Zu diesem Bilanzposten gehören ausschließlich die im Stadtgebiet befindlichen Brücken.

1.1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Zu diesem Bilanzposten gehören sämtliche Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt befinden. Über derartige Anlagen verfügt die Stadt nicht.

1.1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Zu diesem Bilanzposten gehören sämtliche baulichen Teile des Kanalnetzes (z.B. Kanäle, Straßenabläufe etc.) sowie auch die maschinellen Teile des Kanalnetzes (Dauerpumpwerke, Hochwasserpumpen).

1.1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Zu diesem Bilanzposten gehören alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, deren Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind.

Ebenso zählen zu dieser Bilanzposition sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzten Einrichtungen und Anlagen, wie die Straßenbeleuchtung und die Straßenbeschilderung.

Für die Straßenbeschilderung wurde ein Festwert gebildet.

1.1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Dieser Bilanzposten stellt eine Sammelposition für das Infrastrukturvermögen der Gemeinde dar, welches nicht unter den Bilanzposten „Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“, „Brücken und Tunnel“, „Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen“, „Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen“ und „Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen“ anzusetzen sind. Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen bspw. die Containerstellplätze, die Fahrradboxen, Ölabscheider, Müllsammelstellen u.a.

1.1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

Bauten auf fremden Grund und Boden beinhalten entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht.

Im Haushaltsjahr 2014 sind erstmals Zugänge unter diesem Posten zu verzeichnen gewesen. Es handelt sich dabei um eine städtische Zaunanlage, die auf einem nicht im Eigentum der Stadt Übach-Palenberg befindlichen Grundstück errichtet wurde.

1.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Unter diese Position fallen unter anderem Wegekreuze/Bildstöcke, welche alle zumindest in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt fallen sowie weitere Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wie beispielsweise der Wasserturm.

1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Neben Maschinen und technischen Anlagen, die zum Dienstbetrieb benötigt werden, sind unter dieser Bilanzposition auch alle Dienstfahrzeuge der Stadt (einschließlich der Feuerwehrfahrzeuge) erfasst.

1.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zu dieser Bilanzposition gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten (Stühle, Tische, Schränke, PC, Werkzeug pp.).

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), deren Anschaffungskosten den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, wird grundsätzlich das Wahlrecht nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW in Anspruch genommen und im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben.

1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände, die zum Abschlussstichtag noch nicht betriebsbereit sind bzw. noch nicht in Betrieb genommen wurden. Dies tritt insbesondere bei Baumaßnahmen auf, welche über den Jahreswechsel hinaus fertig gestellt werden.

1.1.3 Finanzanlagen

1.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die im Rahmen des Gesamtabchlusses einer Kommune voll zu konsolidieren sind (sofern nicht die Vereinfachungsregel gem. § 116a GO greift). Dies ist der Fall, wenn Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Gemeinde stehen bzw. die Gemeinde auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Ein beherrschender Einfluss wird bei einer Beteiligung von mehr als 50 % oder bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrags angenommen.

Die Stadt Übach-Palenberg ist an zwei Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt – der CMC GmbH und der Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH.

Details zu allen Beteiligungen der Stadt können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.1.3.2 Beteiligungen

Alle Anteilsrechte an Unternehmen, durch welche die Stadt keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann, werden unter diese Bilanzposition gefasst. Im Umkehrschluss zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden also alle Anteilsrechte an einem Unternehmen unterhalb von 50 % als Beteiligung erfasst.

Die Stadt Übach-Palenberg ist an fünf Unternehmen mit unter 50 % beteiligt – an den Kreiswerken Heinsberg GmbH (KWH), an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WfG), an der enwor - energie & wasser vor ort GmbH (enwor), an der d-NRW AöR und an der KoPart eG.

Details zu allen Beteiligungen der Stadt können dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

1.1.3.3 Sondervermögen

Sondervermögen der Gemeinde sind gem. § 97 Abs. 1 GO das Gemeindegliederungsvermögen, das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen und organisatorisch verselbständigte Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Die Stadt verfügt über keinerlei derartiges Sondervermögen.

1.1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter diese Bilanzposition fallen die Fondsanteile des sog. KVR-Fonds. Die Bildung dieses Fonds war bis zur Umstellung auf ein doppisches Rechnungswesen (mit Berücksichtigung von zukünftigen Pensionsverpflichtungen) für alle Gemeinden verpflichtend.

1.1.3.5 Ausleihungen

Unter die Ausleihungen fallen alle von der Stadt gewährten Darlehen an Dritte. Bei der Stadt Übach-Palenberg sind das die Arbeitgeberdarlehen, welche in der Vergangenheit im Rahmen von Wohnungsbauförderprogrammen zur Verfügung gestellt wurden.

1.2 Umlaufvermögen

Zum Umlaufvermögen gehören die Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nur kurzfristig dienen sollen, d.h. deren Bestand sich also durch Zu- und Abgänge häufig ändert.

1.2.1 Vorräte

Zu den Vorräten gehören insbesondere die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Hierunter sind alle Vorräte zu verstehen, die unmittelbar der Erbringung von Verwaltungsleistungen dienen. Die Stadt Übach-Palenberg verfügt über zwei nennenswerte Vorratslager – die Streusalz-/Streusolevorräte beim Bauhof sowie alle Ölrestbestände bei städtischen Ölheizungsanlagen.

Ebenfalls zum Vorratsvermögen zählen Gewerbe- oder Baugrundstücke, welche verkauft werden sollen.

1.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zur Übersicht über die Restlaufzeiten der Forderungen wird zusätzlich auf den gem. § 47 KomHVO NRW beigefügten Forderungsspiegel verwiesen.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe wurden diese nach öffentlichen- und privatrechtlichen Forderungen unterschieden.

1.2.2.1 Öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind Forderungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen wie Gebühren- und/oder Beitragssatzungen oder Steuersätze entstehen. Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Steuern sind separat in der Bilanz ausgewiesen. Bei den Forderungen aus Transferleistungen als ebenfalls öffentlich-rechtliche Forderungen handelt es sich um Forderungen, welche aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln an die Kommune aus dem öffentlichen und privaten Bereich resultieren, denen aber keine unmittelbare Gegenleistung gegenüber steht.

Die größte Forderungsposition ist die Steuerforderung gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich. Sie resultiert zum größten Teil aus Gewerbesteuerforderungen.

1.2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen sind Forderungen, die aufgrund privatrechtlicher Regelungen wie Verträge entstehen. In der Bilanz werden diese Forderungen nach Adressaten aufgeteilt.

1.2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter diese Bilanzposition fallen alle sonstigen Vermögensgegenstände, die nicht in den vorgenannten Bilanzpositionen untergebracht werden können.

1.2.2.4 **Liquide Mittel**

Zu den liquiden Mittel zählen alle Mittel, welche unmittelbar zu Geldmitteln gemacht werden können bzw. als Geldmittel unmittelbar verfügbar sind. Hierzu gehören in erster Linie der Kassenbestand und die Bankguthaben. Die Banksalden wurden für die Bewertung zum Stichtag als Banksaldenbestätigungen von den Banken abgefragt.

1.3 **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Die ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen die im Dezember 2019 ausgezahlten Beamtenbesoldungen für den Monat Januar 2020.

1.4 **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Aufgrund des Überschusses der Passivposten über die Aktivposten wurde in den Jahren 2013-2015 gem. § 44 Abs. 7 KomHVO NRW ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert ausgewiesen. Durch die Jahresüberschüsse der Jahre ab 2014 konnte dieser Fehlbetrag komplett abgebaut und wieder positives Eigenkapital aufgebaut werden. Auch für das Haushaltsjahr 2019 ergab sich ein Jahresüberschuss.

2. **Passiva**

2.1. **Eigenkapital**

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Vermögen (Bilanzsumme auf der Aktivseite) und den Schulden (Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung). Es ist in der Bilanz seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 wieder positiv.

2.1.1. **Allgemeine Rücklage**

Der Wert der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus der Differenz der Aktivposten und der übrigen Passivposten einschließlich der übrigen Eigenkapitalposten.

Die Allgemeine Rücklage hat sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Stand zum 01.01.19	+11.555 T€
Umb. Anteil Jahresergebnis 2018	+4.165 T€
Verrechnungen gegen die Allg. Rücklage in 19	-46 T€
Stand zum 31.12.19	+15.674 T€

2.1.2. Sonderrücklagen

Unter dem Bilanzposten „Sonderrücklagen“ sind in der gemeindlichen Bilanz im Bereich „Eigenkapital“ dann Beträge für besondere Zwecke anzusetzen, wenn dafür die Bildung von gemeindlichen Sonderrücklagen zugelassen worden ist (vgl. § 44 Absatz 4 KomHVO NRW NRW). Den Gemeinden wurde für die Bildung solcher Bilanzposten kein Wahlrecht eingeräumt, sondern die Bildung einer Sonderrücklage wurde auf wenige bestimmte Fälle beschränkt. Derartige Fälle lagen nicht vor.

2.1.3. Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW). Sie übernimmt im Rahmen des Haushaltsausgleichs eine Pufferfunktion für Schwankungen des Jahresergebnisses, indem sie zum Ausgleich von Fehlbeträgen eingesetzt wird. Der Haushalt gilt noch als ausgeglichen, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan bzw. der Ergebnisrechnung durch die Ausgleichsrücklage aufgefangen werden kann (vgl. § 75 Abs. 2 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz gebildet. Ihr können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. (vgl. § 75 Abs. 3 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage ist durch die Jahresfehlbeträge der Jahre 2009 bis 2011 vollständig aufgebraucht worden. Durch den hohen Jahresüberschuss im Jahr 2016 konnte ein Teil der Ausgleichsrücklage wieder aufgefüllt werden, was sich durch die positiven Jahresabschlüsse 2017, 2018 und 2019 fortsetzt.

2.1.4. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 1.490 T€ wird im Eigenkapital separat ausgewiesen und erst zum 01.01.2020 der Allgemeinen Rücklage und ggf. der Ausgleichsrücklage zugeführt.

2.2. Sonderposten

Es werden Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Stadt nicht frei verwendet werden dürfen (vgl. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW).

Weiterhin sind die in den Gebührenhaushalten nach § 6 KAG NRW angefallenen Überdeckungen als Sonderposten für den Gebührenaussgleich auszuweisen. Überdeckungen müssen innerhalb eines Kalkulationszeitraumes von vier Jahren gebührenreduzierend in die Kalkulation eingearbeitet werden.

Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt eine unmittelbare Zuordnung zwischen angeschafften Wirtschaftsgütern und Sonderposten.

2.2.1. Sonderposten für Zuwendungen

Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen (vgl. § 44 Abs. 5 KomHVO NRW). Zweckgebundene Zuwendungen werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ist entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes vorzunehmen. Die für den Vermögensgegenstand festgelegte Nutzungsdauer und Abschreibungsmethode wirken sich entsprechend auf die Auflösung des Sonderpostens aus. Dies führt haushaltsmäßig dazu, dass den jährlichen Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber stehen.

2.2.2. Sonderposten für Beiträge

Für Beiträge gelten die Ausführungen zu den „Sonderposten für Zuwendungen“ analog.

2.2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich ergeben sich aus § 6 KAG NRW. Jahresüberschüsse der gebührenrechnenden Einrichtungen werden in diesen Sonderposten eingestellt. Durch die Auflösung der Sonderposten entstehen Erträge, die bei den nachfolgenden Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen sind. Für jeden Gebührenbereich existieren entsprechende Konten. Zum Bilanzstichtag ergeben sich folgende Werte:

• Gebührenüberhang „Abfallbeseitigung“	480.568,45 €
• Gebührenüberhang „Abwasserbeseitigung“	2.706.783,16 €
• Gebührenüberhang „Bestattungswesen“	128,14 €
• Gebührenüberhang „Straßenreinigung“	39.043,18 €

Sonstige Gebührenüberhänge wurden bei den gebührenrechnenden Einrichtungen nicht erwirtschaftet.

2.2.4. Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten werden alle Zuwendungen Dritter verbucht, welche nicht den o.a. Sonderposten zugeordnet werden können.

2.3. Rückstellungen

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder (in beschränktem Maße) für Aufwendungen gebildet, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und der entsprechende Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll.

2.3.1. Pensionsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften Rückstellungen zu bilden. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zum Barwert auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Beamten erwerben, beginnend mit dem Zeitpunkt ihres Dienstantritts, Versorgungsansprüche gegenüber der Gemeinde als Dienstherr. Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind die Gemeinden daher verpflichtet, für alle ihre unmittelbaren Pensionsverpflichtungen in Form von Alt- und Neuzusagen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Rückstellungen anzusetzen. Die Gemeinden sind ferner verpflichtet, neben den Rückstellungen für bestehende Pensionsanwartschaften und künftige Pensionsanwartschaften auch Ansprüche aus Beihilfeverpflichtungen und ggf. für Altersteilzeit anzusetzen.

2.3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Da derartige ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nicht ermittelbar bzw. nicht bekannt sind, wurden keine Rückstellungen für Deponien und Altlasten gebildet.

2.3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung am Bilanzstichtag hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Bei der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt es sich um eine Aufwandsrückstellung, da sie eine interne Verpflichtung der Gemeinde darstellt. Eine Aufteilung im Detail findet sich unter Abschnitt G).

2.3.4 Sonstige Rückstellungen

Die Regelungen für den Ansatz sonstiger Rückstellungen sind in § 37 Abs. 5 KomHVO NRW festgehalten. In diesem heißt es, dass für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen angesetzt werden müssen, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verpflichtung zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme erfolgen wird.

Des Weiteren werden unter diesem Bilanzposten die Rückstellungen für andere ungewisse Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen für nicht beanspruchten Urlaub, Rückstellungen für geleistete Überstunden sowie Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften ausgewiesen.

Die Entwicklung der Rückstellungen ist dem nachfolgenden Rückstellungsspiegel zu entnehmen:

	01.01.2019	Auflösung	Inanspruchnahme	Zuführung	31.12.2019
1. Pensionsrückstellungen					
Pensionen Beschäftigte	7.925.967	0	0	238.936	8.164.903
Pensionen Versorgungsempf.	11.293.607	0	0	169.807	11.463.414
Beihilfen Beschäftigte	2.317.449	35.299	0	0	2.282.150
Beihilfen Versorgungsempfänger	3.922.175	59.606	0	0	3.862.569
	25.459.198	94.905	0	408.743	25.773.036
2. Instandhaltungsrückstellungen	11.924.195	0	0	2.557.863	14.482.058
3. Sonstige Rückstellungen					
Urlaubsrückstellung	284.259	0	284.259	279.831	279.831
Überstundenrückstellung	88.426	0	88.426	86.477	86.477
LOB	169.805	0	169.805	171.000	171.000
(überörtliche) Prüfungen GPA	169.808	79.808	0	0	90.000
Übrige sonstige Rückstellungen	230.000	10	24.990	263.136	468.136
	942.298	79.818	567.480	800.444	1.095.444
Summe Rückstellungen	38.325.690	174.723	567.480	3.767.050	41.350.538

2.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen einer Kommune, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten.

Zur Übersicht über die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten wird zusätzlich auf den gem. § 48 KomHVO NRW beigefügten Verbindlichkeitspiegel verwiesen.

Bei der Erstellung der Schlussbilanz wurden sämtliche Bestände an Verbindlichkeiten erfasst. Die Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Neben den Verbindlichkeiten aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen und Transferleistungen werden sonstige Verbindlichkeiten, wie z.B. für ausstehende Lohnsteuerzahlungen, ausgewiesen.

2.4.1. Anleihen

Anleihen stellen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Anzahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kurschwankungen. Beispiele für Anleihen sind Schuldverschreibungen (Obligationen), Gewinnschuldverschreibungen u.a.

Derartige Finanzierungsformen wurden nicht in Anspruch genommen.

2.4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen grundsätzlich die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Investitionskredite dienen zur Finanzierung von Investitionen und werden für einen langen Zeitraum aufgenommen. Der Bilanzwert entspricht dem tatsächlichen Restbetrag der Investitionskredite zum Bilanzstichtag.

2.4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Mit den Liquiditätskrediten wird die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen bzw. die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit gesichert (vgl. § 89 Abs. 2 GO NRW). Hauptmerkmal eines Kredites zur Liquiditätssicherung ist seine kurze Laufzeit. Der Bilanzwert entspricht dem tatsächlichen Restbetrag der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag.

2.4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Eine konkrete Definition der einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommenen Vorgänge und einen abschließenden Fallkatalog hierzu gibt es weder im kamerale Haushaltsrecht noch in den handelsrechtlichen Bestimmungen. Kreditähnliche Geschäfte sind z.B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge, Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte oder bestimmte Formen von Leasingverträgen.

Derartige Vorgänge sind im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht entstanden.

2.4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen auf Grund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Dieser entspricht dem Betrag, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss (Erfüllungsbetrag).

2.4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen sind Leistungen, welche aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich resultieren, denen aber keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Dies ist in aller Regel im sozialen Bereich (wie z.B. bei Jugendhilfeleistungen, Grundsicherungsleistungen pp.) gegeben. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

2.4.7. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem vorhergehenden Posten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten. Hierunter fallen Verbindlichkeiten, die nicht auf Warengeschäften oder einem entgeltlichen Leistungsaustausch beruhen. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören insbesondere Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern sowie erhaltene Anzahlungen.

2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (vgl. § 43 Abs. 3 KomHVO NRW). Beispiele bilden der Erhalt von Vorauszahlungen von Mieten, Pachten, Beiträgen, Schuldzinsen pp. und vor allem von Nutzungsgebühren für Gräber auf Friedhöfen.

Der Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren wird jährlich periodengerecht ertragswirksam aufgelöst. Neu hinzugekommene Gräber werden fortgeschrieben.

D) Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Die Steuern betreffen im Wesentlichen die veranlagten Gewerbe-, Grund-, Hunde- und Vergnügungssteuer, die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die vereinnahmten Kompensationsleitungen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. Die Steuererträge stellen mit 36.763 T€ (Vorjahr 42.109 T€) die größte Ertragsposition der Stadt dar.

Die Steuereinnahmen sind im Haushaltsjahr gegenüber der Ursprungsplanung um 1.405 T€ geringer ausgefallen. Dies liegt im Wesentlichen an den Erträgen aus der der Gewerbesteuer (18.371 T€), die um 1.482 T€ unter dem Planwert liegen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

Hauptpositionen sind unter dieser Ertragsart die Schlüsselzuweisungen mit 6.969 T€, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 3.585 T€ und die Konsolidierungshilfe Stärkungspakt Stadtfinanzen NRW in Höhe von 620 T€.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben verbucht. Die Erträge beliefen sich auf insgesamt 11.628 T€ (Vorjahr 11.346 T€) und liegen somit um 1.254 T€ über dem Planansatz.

Die Abwassergebühren in Höhe von 6.356 T€ liegen um 1.162 T€ über dem Planansatz. Die Abfallgebühren betragen insgesamt 1.688 T€ und liegen somit 48 T€ über dem Planansatz.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge in Höhe von 525 T€ liegen um 5 T€ unter dem Planansatz.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind u.a. Erträge aus Verkäufen sowie Mieten und Pachten.

Insgesamt konnten privatrechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 576 T€ verbucht werden. Dies bedeutet Mehrerträge zum Planansatz in Höhe von 37 T€.

Die größten Positionen stellen die Miet- und Pachterträge in Höhe von 361 T€ dar.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes. Sie werden in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie verbundenen und privaten Unternehmen geleistet.

Insgesamt konnten Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 2.022 T€ verbucht werden. Dies sind 53 T€ weniger als der Planansatz. Hauptgrund hierfür sind die aufgrund der stark rückläufigen Flüchtlingszahlen gesunkenen Kostenerstattungen des Landes gem. FlüAG. Sie betragen 699 T€ und lagen damit 51 T€ unter dem Planwert.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Konzessionsabgaben sowie ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und Ausgleichszahlungen.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen in Höhe von 1.979 T€ sind Mehrerträge im Vergleich zur Planung in Höhe von 590 T€ zu verzeichnen. Dem gegenüber stehen Bestandsveränderungen in Höhe von -144 T€ (Planansatz 0 €).

Erträge aus Konzessionsabgaben wurden in Höhe von insgesamt 1.004 T€ erzielt und liegen somit um 22 T€ über dem Planansatz.

Ordentliche Aufwendungen

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

Die Personalaufwendungen für das Jahr 2019 betragen insgesamt 8.654 T€. Insgesamt liegen die Personalaufwendungen somit um 135 T€ über dem Haushaltsansatz. Dabei haben die Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung die Personalkosten mit 204 T€ belastet. In Ansatz gebracht waren auf Basis der Hochrechnung der Rheinischen Versorgungskasse -633 T€.

Versorgungsaufwendungen

Unter der Haushaltsposition „Versorgungsaufwendungen“ sind die Aufwendungen aus Versorgungsleistungen der Stadt für ihre nicht mehr tätigen Beschäftigten sowie deren Angehörigen zu veranschlagen, soweit diese im Rahmen der Auszahlungen der Versorgungsleistungen oder der Umlagezahlungen an die Versorgungskasse entstehen. Aber auch Aufwendungen aus der Gewährung von Beihilfen an die Versorgungsempfänger sind unter dieser Haushaltsposition zu veranschlagen.

Die Vorsorgeaufwendungen im Haushaltsjahr 2019 betragen insgesamt 2.079 T€. Damit liegen sie 227 T€ unter dem Planansatz, was auf die Zuführungen zu Rückstellungen für Versorgungsempfänger zurückzuführen ist. Diese werden analog wie die Rückstellungen bei den Personalaufwendungen auf Basis der Hochrechnung der Rheinischen Versorgungskasse angesetzt.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Unter der Haushaltsposition „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen, zu veranschlagen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u.a. die Aufwendungen für die durchgeführte Müllsammlung und -entsorgung sowie die Aufwendungen für den gemeindlichen Verbrauch von Energie, Wasser und Abwasser. Die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des gemeindlichen Anlagevermögens, also derartige Aufwendungen bei den Grundstücken der Gemeinde, den baulichen Anlagen sowie dem übrigen beweglichen gemeindlichen Vermögen gehören ebenfalls zu dieser Haushaltsposition. Außerdem sind unter dieser Haushaltsposition die sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Stadt, z.B. die Aufwendungen für die Schülerbeförderung und für Lernmittel, zu veranschlagen.

Bei den Sach- und Dienstleistungen sah der Haushaltsansatz 2019 Aufwendungen in Höhe von 18.165 T€ vor. Tatsächlich entstanden sind unter dieser Position Aufwendungen in Höhe von 17.686 T.

Bilanzielle Abschreibungen

Unter der Haushaltsposition „Bilanzielle Abschreibungen“ sind alle planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen der Stadt zu veranschlagen. Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von beweglichen bzw. abnutzbaren Vermögensgegenständen entsteht, wird als planmäßige Abschreibungen erfasst, die während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln sind.

Die genaue Verteilung der bilanziellen Abschreibungen ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden planmäßige Abschreibungen incl. Sofortabschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern in Höhe von 6.666 T€ (Vorjahr 6.767 T€) vorgenommen. Geplant waren Abschreibungen in Höhe von 7.142 T€.

Transferaufwendungen

Unter der Haushaltsposition „Transferaufwendungen“ sind alle Leistungen der Stadt an Dritte zu veranschlagen, die von der Stadt gewährt werden, ohne dass die Stadt dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Sie beruhen i.d.R. auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Derartige gemeindliche Leistungen stellen daher gemeindliche Transferleistungen dar. Sie sind von der Stadt in der Ergebnisrechnung als Transferaufwendungen auf Grund eines gemeindlichen Leistungsbescheides zu erfassen, denn erst zu diesem Zeitpunkt ist eine rechtsverbindliche Leistungspflicht der Stadt und der wertbegründende Tatbestand entstanden.

Unter diese gemeindliche Leistungspflicht fallen insbesondere die Leistungen an Umlageverbände (Kreisumlage) sowie gemeindliche Hilfen an private Haushalte (Sozialtransferaufwendungen). Typisch dafür sind Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen.

Die Transferaufwendungen stellen bei der Stadt mit 24.426 T€ (Vorjahr 26.035 T€) die größte Aufwandsposition dar.

Größte Einzelpositionen stellen die Allgemeine Kreisumlage in Höhe von 13.417 T€ (Vorjahr 13.366 T€) und die Kreisjugendamtsumlage in Höhe von 7.545 T€ (Vorjahr 7.930 T€) dar.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Unter der Haushaltsposition „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ sind alle gemeindlichen Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, zu veranschlagen. Hierzu gehören auch die sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen, z.B. für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Ersatz für Sachschäden, Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz u.a. Aber auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, z.B. Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing, Geschäftsaufwendungen und Aufwendungen für Beiträge gehören zu dieser Haushaltsposition.

Insgesamt betragen die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 6.412 T€ und liegen somit um 1.182 T€ über dem Planansatz.

Die größten Einzelpositionen stellen die Aufwendungen für durch den allgemeinen Haushalt zu tragende Kostenanteile an den kostenrechnenden Einrichtungen da. Hierbei handelt es sich um Kostenanteile an der Straßenreinigung (41 T€), der Straßenentwässerung (1.155 T€) und der Friedhöfe (39 T€), welche in der Summe 1.235 T€ ausmachen.

Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis beträgt 1.450 T€ und hat sich somit um 1.522 T€ gegenüber dem Planwert verbessert.

Finanzerträge

Unter der Haushaltsposition „Finanzerträge“ sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen oder Wertpapieren des Anlagevermögens, sowie Zinsen aus Geldanlagen und Kontoguthaben und andere zinsähnliche Erträge als Finanzerträge zu veranschlagen.

Die Finanzerträge setzen sich bei der Stadt im Wesentlichen aus Gewinnausschüttungen in Höhe von 785 T€ zusammen. Die gesamten Finanzerträge betragen 785 T€.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Haushaltsposition „Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen“ sind die Zinsaufwendungen der Stadt und ihre Kreditbeschaffungskosten aus der Inanspruchnahme von Fremdkapital zu veranschlagen. Aber auch die sonstigen Finanzaufwendungen gehören dazu sowie die Zinsen im Rahmen eines Kontokorrentkredites.

Im Bereich der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sah der Haushalt 2019 einen Planansatz in Höhe von 704 T€ vor. Tatsächliche Aufwendungen für Kreditzinsen sind in Höhe von 745 T€ angefallen.

Jahresergebnis

Für das Haushaltsjahr 2019 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.490 T€ ausgewiesen. Das Ergebnis ist somit um 1.333 T€ besser als das geplante Ergebnis in Höhe von 157 T€.

E) Erläuterungen zur Finanzrechnung

In der Finanzrechnung ergaben sich Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 64.007 T€. Demgegenüber wurden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 52.450 T€ durchgeführt. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt folglich +11.557 T€.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Investitionszuwendung, Veräußerung Sachanlagen) ergaben einen Betrag von 1.641 T€. Demgegenüber stehen Auszahlungen in diesem Bereich in Höhe von 6.234 T€. Folglich konnte ein Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von -4.593 T€ festgestellt werden.

Kreditaufnahmen und -rückflüssen in Höhe von 3 T€ stehen Kredittilgungen in Höhe von 2.913 T€ gegenüber.

Insgesamt liegt für das Haushaltsjahr 2019 somit ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4.054 T€ vor.

F) HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Nach § 87 Abs. 2 GO NRW darf die Kommune Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Dabei sind in der Regel keine selbstschuldnerischen Bürgschaften erlaubt, sondern nur Ausfallbürgschaften, bei denen der Bürge erst einzutreten hat, wenn der Hauptschuldner nicht leisten kann.

Auf der nachfolgenden Seite sind die zurzeit bestehenden Bürgschaften aufgelistet:

Lfd. Nr.	Bürgerschaft – Erläuterung
1	<p>Vertragsbürgschaft für die CMC für Umwelttechnologie GmbH Laut Gesellschaftervertrag vom 25.05.1993 besteht eine Nachschussverpflichtung bis zum 10fachen der Stammeinlage (= 158.500 €). Im Jahre 2019 ergab sich bei den vermieteten Flächen nahezu eine Vollauslastung. Es wurden keine auszugleichenden Fehlbeträge mitgeteilt.</p>
2	<p>Vertragsbürgschaft für den AWO Kindergarten Comeniusstraße Laut Vertrag vom 12.02.1981 werden die nicht gedeckten Betriebskosten von Seiten der Stadt Übach-Palenberg übernommen. Die Verpflichtung aus den Verträgen wurde bei dem Produktsachkonto 06010101/53180202 in Ansatz gebracht.</p>
3	<p>Vertragsbürgschaft für den AWO Kindergarten Max-Planck-Straße Laut Vertrag vom 05.04.1993 werden die nicht gedeckten Betriebskosten von Seiten der Stadt Übach-Palenberg übernommen. Die Verpflichtung aus den Verträgen wurde bei dem Produktsachkonto 06010101/53180202 in Ansatz gebracht.</p>
4	<p>Vertragsbürgschaft für den AWO Kindergarten Friedensstraße Laut Vertrag vom 05.04.1993 werden die nicht gedeckten Betriebskosten von Seiten der Stadt Übach-Palenberg übernommen. Die Verpflichtung aus den Verträgen wurde bei dem Produktsachkonto 06010101/53180202 in Ansatz gebracht.</p>
5	<p>Vertragsbürgschaft für den Johanniter Kindergarten vom Johanniter Jugendwerk Laut Vertrag vom 13.06.1997 werden die nicht gedeckten Betriebskosten von Seiten der Stadt Übach-Palenberg übernommen. Die Verpflichtung aus den Verträgen wurde bei dem Produktsachkonto 06010101/53180202 in Ansatz gebracht.</p>
6	<p>Vertragsbürgschaft für den Christlichen Kindergartenverein e.V. Laut Vertrag vom 24.01.2005 werden die nicht gedeckten Betriebskosten von Seiten der Stadt Übach-Palenberg übernommen. Die Verpflichtung aus den Verträgen wurde bei dem Produktsachkonto 06010101/53180202 in Ansatz gebracht.</p>
7	<p>Vertragsbürgschaft für die AWO Service gGmbH Heinsberg Als Antragsteller für die Gewährung von Städtebauförderungsmitteln des Landes kommt eine unmittelbare Haftung der Stadt auf anteilige Rückzahlung der gewährten Fördermittel in Betracht, sollte das Land eine förderschädliche Nutzung der geförderten Räume feststellen und in rechtmäßiger Ausübung des dem Land zustehenden Ermessens eine Rückzahlung fordern. Ein Rechtsstreit, der in der 1. Instanz zu einer Aufhebung eines Rückforderungsbescheides führte, ist beendet. Durch Beschluss des OVG Münster, vom 18.12.2014, Az. 4 A 1710/13, wurde der Antrag des Landes NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Aachen vom 14.05.2013, Az. 3 K 2316/11, abgelehnt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Soweit innerhalb der Bindungsfrist weiterhin keine förderschädliche Nutzung der geförderten Räume in der Waschkaue Carolus Magnus stattfindet, kann eine erneute Rückzahlungsforderung der gewährten Fördermittel ausgeschlossen werden.</p>
8	<p>Vertragsbürgschaft für den FUNtasia e.V. Laut Kooperationsvertrag vom 29.07.1994 hat sich die Stadt Übach-Palenberg verpflichtet, bei Ausweisung eines Fehlbetrages nach einem Sechs-Monats-Zeitraum von über 14.000 Euro, maximal 9.000 Euro innerhalb von 12 Monaten als Fehlbetragsausgleichsanteil zu gewähren. Der Verein hat seit 1994 keine Fehlbeträge ausgewiesen. Auch im Jahr 2019 wurden keine auszugleichenden Fehlbeträge mitgeteilt.</p>

G) INSTANDHALTUNGSRÜCKSTELLUNGEN

Gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung am Bilanzstichtag hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Folgende Instandhaltungsrückstellungen wurden gebildet:

Bezeichnung	Rückstellungsbetrag
Instandsetzung Rathaus	411.145,00 €
Instandsetzung Schulhof Lindenschule	787.001,20 €
Instandsetzung Brandschutz Real-/Gesamtschule	854.000,00 €
Instandsetzung SI-Gebäude CMG	10.593.405,03 €
Instandsetzung der Treppenanlage beim Schloss Zweibrüggen	40.000,00 €
Instandsetzung SÜwVO Abw	800.423,05 €
Instandsetzung von Straßendeckbelägen	996.083,68 €
	14.482.057,96 €

H) VERPFLICHTUNGEN AUS LEASINGVERTRÄGEN

Verpflichtungen aus Leasingverträgen bestanden im Haushaltsjahr 2019 nicht.

I) ANGABEN NACH § 44 ABS. 6 SATZ 2 KomHVO NRW

Nach § 44 Abs. 6 Satz 2 KomHVO NRW sind Kostenunterdeckungen, die ausgeglichen werden sollen, im Anhang anzugeben. Nach den Bestimmungen des KAG (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2) sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren nach dem Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Am Ende des Haushaltsjahres 2019 bestanden lt. Jahresrechnung bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Unterdeckungen.

J) ANGABEN NACH § 45 ABS. 2 SATZ 1 Nr. 10 KomHVO NRW

Nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 KomHVO NRW sind Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Eigenkapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 des HGB handelt.

Für die Stadt Übach-Palenberg bestanden folgende Beteiligungen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB (Werte gem. Jahresabschlüsse 2018):

Firma	Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie Übach-Palenberg GmbH
Sitz	Übach-Palenberg
Anteilshöhe	54,92 %
Eigenkapital	151 T€
Jahresfehlbetrag 2018	27 T€

Firma	Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH
Sitz	Übach-Palenberg
Anteilshöhe	74,9 %
Eigenkapital	100 T€
Jahresfehlbetrag 2018	12 T€

Die übrigen von der Stadt-Übach-Palenberg gehaltenen Beteiligungen erfüllen nicht die Kriterien des § 271 Abs. 1 HGB, d.h. die Anteilshöhe liegt unter 20,0 % des Nennkapitals dieser Unternehmen. Es wird insoweit auf den Beteiligungsbericht der Stadt verwiesen.

K) ANGABEN NACH § 45 ABS. 2 Satz 2 KomHVO NRW

Nach § 45 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Der vom Stadtrat verabschiedete und derzeit gültige Gleichstellungsplan hat eine Laufzeit vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2023.

L) ANGABEN NACH § 45 ABS. 3 KomHVO NRW

Von der Möglichkeit, Ermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr zu übertragen, wurde kein Gebrauch gemacht.

M) ANGABEN NACH § 95 ABS. 3 GO NRW

Bürgermeister: Jungnitsch, Wolfgang

- Wasserverband Eifel-Rur, Verbandsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- NEW AG, Regionalbeirat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Aufsichtsrat, beigeladener Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Aufsichtsrat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Aufsichtsrat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Aachener Verkehrsverbund GmbH, Regionalbeirat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Gruppenversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Erster Stadtbeigeordneter: Mainz, Helmut

- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Aufsichtsrat, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Aufsichtsrat, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Anton-Heinen-Volkshochschule, Kuratorium, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Gruppenversammlung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Stadtkämmerer: Beeck, Björn

- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Geschäftsführer

Fachbereichsleiter des Fachbereichs 1 – Allgemeine Verwaltung:

Schröder, Thomas

- KoPart eG, Generalversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg (ab 10.04.2019)

Fachbereichsleiter des Fachbereichs 5 – Stadtentwicklung: Waliczek,

Heinz

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Fachbereichsleiter des Fachbereichs 8 – Bildung und Vereinswesen:

Lohren, Thomas

- Anton-Heinen-Volkshochschule, Kuratorium, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Bereichsleiterin des Bereichs 1.1 – Zentrale Dienste: Feiter, Kerstin

- KoPart eG, Generalversammlung, stv. Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg (ab 10.04.2019)

Sachbearbeiterin im Fachbereich 5 – Stadtentwicklung: Jers, Rafaela

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg

Stadtratsmitglieder:

Appelrath, Brigitte – Hausfrau

- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg

Bien, Wolfgang – Rentner

./.

Bildhauer, Sven – Informatikkaufmann

- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Böven, Tim – Prozesstechniker

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Brade, Bernhard – Diplom-Finanzwirt a. D.

./.

Burghardt, Claudia - Hausfrau

./.

Czervan-Quintana Schmidt, Martina – Hausfrau

(Stadtverordnete bis 03.12.2019)

- Anton-Heinen-Volkshochschule, Kuratorium, stv. Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Mitgliederversammlung, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Mitgliederversammlung, stv. Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg
- Erlebnisraum Römerstraße e. V., Mitgliederversammlung, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg

Dr. Derichs, Sascha – Angestellter im öffentlichen Dienst

./.

Fibus, Herbert – Rentner

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Fröschen, Josef – Rentner

- Wasserverband Eifel-Ruhr, Verbandsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Bergbaumuseum Grube Anna e. V., Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Jagdgenossenschaft, Genossenschaftsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Fischereigenossenschaft, Genossenschaftsversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Fröschen, Peter – selbständiger Radio- und Fernsehtechniker

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Wasserverband Eifel-Ruhr, Verbandsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Fürkötter, Karin – Verwaltungsangestellte

(Stadtverordnete bis 31.01.2019)

- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg
- Anton-Heinen-Volkshochschule, Kuratorium, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg

Gerschel, Paul Josef – Pensionär

./.

Görtz, Herbert – geschäftsführender Dachdeckermeister

- EWV GmbH, Beirat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Gudduschat, Gerhard – Pensionär

- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Aufsichtsrat, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Aachener Verkehrsverbund GmbH, Regionalbeirat, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Gudduschat, Wolfgang - Pensionär

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Junker, Walter – Verwaltungsangestellter

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Kohnen, Lars – Angestellter

./.

Kohnen, Robert – Einzelhandelskaufmann

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Jagdgenossenschaft, Genossenschaftsversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Fischereigenossenschaft, Genossenschaftsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Deutscher Klöppelverband e. V., Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Dränverband Geilenkirchen, Verbandsversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Kozian, Frank – Soldat

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Langa, René – Kommunalbeamter

./.

Lux, Dietmar – Rentner

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Deutscher Klöppelverband e. V., Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Mlaker, Herbert – Rentner

./.

Nivelstein, Johannes – Automobilkaufmann

- Forstbetriebgemeinschaft Selfkant, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Overländer, Hans-Georg – Rentner

- Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Kreises Heinsberg, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Pickartz, Alf-Ingo – selbständig i. B. Wohnraumentwicklung

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Rißmayer, Rainer – Erwachsenenbildner

- Carolus-Magnus-Centrum für Umwelttechnologie GmbH, Gesellschafterversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Anton-Heinen-Volkshochschule, Kuratorium, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Streichert, Gerd – Justizbeamter

./.

Walther, Oliver – selbständiger Rechtsanwalt

- Kreiswerke Heinsberg GmbH, Aufsichtsrat, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Weinhold, Corinna – Pensionärin

- Stadtwerke Übach-Palenberg GmbH, Gesellschafterversammlung, Vertreterin der Stadt Übach-Palenberg

Wörthmann, Artur – Pensionär

- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Bergbaumuseum Grube Anna E. V., Mitgliederversammlung, stv. Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Wynands, Hubert – Landwirt

- Forstbetriebsgemeinschaft Selfkant, Mitgliederversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg
- Dränverband Geilenkirchen, Verbandsversammlung, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Sonstige Personen:

Havertz, Manfred

- Verein zur Pflege internationaler Städtepartnerschaften Übach-Palenberg e.V., Vorstand, Vertreter der Stadt Übach-Palenberg

Übach-Palenberg, 12. Mai 2020

aufgestellt:
gez.
B. Beeck
(Kämmerer)

bestätigt:
gez.
W. Jungnitsch
(Bürgermeister)

ANLAGE 5

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt von: **Nilles, Kai**
 erstellt für: **00 Stadt Übach - Palenberg**
 Haushaltsjahr: **2019**

Seite: 1

Eingeschränkt auf: Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 14999999, ohne Typen Zuschuss und Beitrag
 Achtung: Anzeige mit abweichender Darstellung von Gütern mit Nutzungsbeginn 01.01.2019

Anlagevermögen Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung im Haushaltsjahr EUR	Abschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Zuschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR	am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	am 31.12. des Vorjahres EUR
01210000 - Software-Lizenzen	488.246,70	34.903,60	0,00	0,00	35.488,09	0,00	411.497,34	111.652,96	112.237,45
01290000 - Sonstige Lizenzen	210.390,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	210.386,17	4,00	4,00
02110000 - Grund und Boden von Grünflächen	16.728.931,76	0,00	0,00	-98.310,08	2.053,92	0,00	503.846,94	16.126.774,74	16.227.138,74
02120000 - Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen	6.664.001,53	29.688,74	0,00	0,00	113.361,98	0,00	5.459.824,90	1.233.885,37	1.317.538,61
02210000 - Grund und Boden von Ackerland	8.006.959,62	1.283.306,79	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	9.290.266,40	8.006.959,62
02310000 - Grund und Boden von Wald und Forsten	930.148,42	9.086,80	0,00	-2.736,24	0,00	0,00	0,00	936.498,98	930.148,42
02320000 - Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen	80.867,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.867,76	80.867,76
02410000 - Grund und Boden sonstiger unbebauter Grundstücke	1.199.156,52	1.285,15	0,00	-87.077,66	0,00	0,00	268.198,00	845.166,01	930.958,52
03110000 - Grund und Boden bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	36.691,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.691,20	36.691,20
03120000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.607.842,39	0,00	0,00	0,00	40.196,06	0,00	1.487.254,22	120.588,17	160.784,23
03210000 - Grund und Boden bei Schulen	5.391.252,50	2.358,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.393.611,39	5.391.252,50
03220000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	79.508.601,73	9.107,39	0,00	0,00	1.304.943,33	0,00	69.442.913,34	10.074.795,78	11.370.631,72
03310000 - Grund und Boden bei Wohnbauten	137.085,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	137.085,00	137.085,00
03320000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	1.837.805,43	0,00	518.023,16	0,00	21.153,51	0,00	968.042,33	351.739,94	372.894,45
03410000 - Grund und Boden bei sonstigen Gebäuden	3.233.972,08	82.269,42	96.274,63	0,00	0,00	0,00	0,00	3.219.966,87	3.233.972,08
03420000 - Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Gebäuden	35.516.555,91	308.980,80	1,00	0,00	704.925,96	0,00	25.593.009,54	10.232.526,17	10.628.472,33
04100000 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.714.599,54	6.973,87	2.142,88	186.717,77	0,00	0,00	70.790,40	12.835.357,90	12.643.809,14
04210000 - Brücken	1.578.363,47	0,00	0,00	0,00	27.541,31	0,00	461.475,39	1.116.888,08	1.144.429,39

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt von: Nilles, Kai
 erstellt für: 00 Stadt Übach - Palenberg
 Haushaltsjahr: 2019

Eingeschränkt auf:

Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 14999999, ohne Typen Zuschuss und Beitrag
 Achtung: Anzeige mit abweichender Darstellung von Gütern mit Nutzungsbeginn 01.01.2019

Anlagevermögen Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12 des Vorjahres EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung im Haushaltsjahr EUR	Abschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Zuschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR	am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	am 31.12. des Vorjahres EUR
04410000 - Kanalisation	46.602.908,87	488,79	0,00	1.621.531,79	840.837,03	0,00	28.063.388,62	20.161.540,91	19.380.357,36
04420000 - Sonderbauwerke	3.632.464,47	0,00	0,00	0,00	75.983,53	0,00	1.318.591,80	2.313.872,67	2.389.856,20
04510000 - Straßen	56.799.974,31	0,00	7.282,80	257.376,06	779.185,40	0,00	47.207.381,14	9.842.686,43	10.368.422,03
04520000 - Rad- und Gehwege	27.333.130,56	0,00	102.053,27	278.433,46	732.318,57	0,00	18.034.328,38	9.475.182,37	9.939.643,48
04530000 - Park- und sonstige Plätze	11.092.608,66	0,00	0,00	0,00	372.866,26	0,00	7.206.077,93	3.886.530,74	4.259.397,00
04540000 - Wirtschaftswege	13.616.263,26	0,00	0,00	0,00	466.618,31	0,00	7.891.923,83	5.724.339,56	6.190.957,87
04550000 - Verkehrslenkungsanlagen	399.361,72	0,00	0,00	0,00	13.339,65	0,00	118.117,31	281.244,41	294.584,06
04560000 - Straßenbeleuchtungsanlagen	3.020.581,71	59.609,29	0,00	0,00	153.317,40	0,00	1.022.027,65	2.058.163,35	2.151.871,46
04570000 - Straßenbeschilderung	42.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.900,00	42.900,00
04580000 - Sonstige Straßenebenenanlagen/elemente	6.770.506,56	0,00	2.046,80	0,00	196.629,22	0,00	3.677.489,85	3.090.969,91	3.288.517,30
04600000 - Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	37.122,11	0,00	0,00	0,00	1.867,44	0,00	33.541,47	3.580,64	5.448,08
04610000 - Containerstandorte	72.677,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.653,67	24,00	24,00
05100000 - Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.749,94	0,00	0,00	0,00	183,33	0,00	1.054,15	1.695,79	1.879,12
06100000 - Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	692.591,26	0,00	0,00	0,00	18.013,28	0,00	338.529,11	354.062,15	372.075,43
07100000 - Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	7.414.786,54	259.822,92	169.294,92	0,00	433.772,47	0,00	4.013.551,34	3.547.104,90	3.721.062,45
08110000 - Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.948.137,02	321.288,37	60.702,33	0,00	331.364,18	0,00	4.961.961,74	1.246.741,32	1.263.780,80
09110002 - Geleistete Anzahlungen auf unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.542,59	13.632,77	0,00	-1.922,34	0,00	0,00	0,00	31.253,02	19.542,59
09110007 - Geleistete Anzahlungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	395,32	510,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	905,95	395,32
09110008 - Geleistete Anzahlungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	5.769,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.769,12	0,00

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt von: Nilles, Kai
 erstellt für: 00 Stadt Übach - Palenberg
 Haushaltsjahr: 2019

Eingeschränkt auf:

Fibu-Bestandskonto 00000000 bis Fibu-Bestandskonto 14999999, ohne Typen Zuschuss und Beitrag
 Achtung: Anzeige mit abweichender Darstellung von Gütern mit Nutzungsbeginn 01.01.2019

Anlagevermögen Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchung im Haushaltsjahr	Abschrei- bungen im Haushaltsjahr	Zuschrei- bungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
09610001 - Hochbaulanlagen im Bau	10.233,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.233,30	10.233,30
09610002 - Tiefbaulanlagen im Bau	3.712.613,34	3.802.155,15	41.967,63	-2.157.341,31	0,00	0,00	0,00	5.315.459,55	3.712.613,34
09610009 - Sonstige Anlagen im Bau	6.900,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.900,30	6.900,30
10140000 - Sonstige Anteilsrechte	119.367,22	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	119.367,22	119.367,22
11140000 - Sonstige Anteilsrechte	11.425.628,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.426.378,00	11.425.628,00
13181000 - Arbeitgeberdarlehen	15.363,35	0,00	3.053,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.310,35	15.363,35
14140000 - Finanzderivate	522.588,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	522.588,01	522.588,01
Gesamt	375.182.867,82	6.231.968,49	1.002.842,43	-3.328,55	6.665.960,23	0,00	228.837.856,56	151.626.150,69	152.229.283,23



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt von: Nilles, Kai
erstellt für: 00 Stadt Übach - Palenberg
Haushaltsjahr: 2019

Eingeschränkt auf:

Fibu-Bestandskonto 23000000 bis Fibu-Bestandskonto 23999999, nur Typen Zuschuss und Beitrag
Achtung: Anzeige mit abweichender Darstellung von Gütern mit Nutzungsbeginn 01.01.2019

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchung im Haushaltsjahr	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren)	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
23100000 - Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund	25.334.210,53	0,00	24.701,62	0,00	546.044,42	0,00	18.767.802,71	6.541.706,89	7.091.177,28
23110000 - Sonderposten aus Zuweisungen vom Land	130.737.059,18	23.962,32	437.438,26	11.935,25	2.430.187,87	0,00	103.162.052,50	27.173.466,49	29.630.232,54
23111000 - Investitionspauschale	6.990.844,39	1.044.024,35	0,00	0,00	362.138,52	0,00	2.020.101,74	6.014.767,00	5.332.881,17
23111001 - Mittel aus dem KInvFG	261.096,92	0,00	0,00	0,00	14.852,73	0,00	16.090,46	245.006,46	259.859,19
23112000 - Schulbaupauschale (investiv)	969.378,68	0,00	15.964,48	0,00	37.147,65	0,00	676.384,75	277.029,45	314.177,10
23114000 - Feuerschutzpauschale (investiv)	209.516,91	0,00	0,00	0,00	12.009,26	0,00	44.254,03	165.262,88	177.272,14
23115000 - Belastungsausgleich für schulische Inklusion (investiver Anteil)	10.327,96	16.193,91	0,00	0,00	7.715,36	0,00	7.822,94	18.698,93	10.220,38
23120000 - Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden (GV)	3.459.505,66	0,00	5.199,57	0,00	53.421,38	0,00	2.737.993,32	716.312,77	770.141,51
23140000 - Sonderposten aus Zuweisungen von der gesetzlichen Sozialversicherung	179,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	178,00	1,00	1,00
23160000 - Sonderposten aus Zuschüssen von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	34.963,10	0,00	0,00	0,00	2.578,54	0,00	18.812,89	16.150,21	18.728,75
23170000 - Sonderposten aus Zuschüssen von privaten Unternehmen	4.498.512,71	0,00	278,54	0,00	72.466,26	0,00	2.786.935,57	1.711.298,54	1.783.804,46
23180000 - Sonderposten aus Zuschüssen von übrigen Bereichen	450.964,62	7.977,93	0,00	0,00	11.697,19	0,00	218.682,39	240.260,16	243.979,42
23211000 - Sonderposten aus Beiträgen für Erschließungen	22.854.126,50	0,00	22.411,88	0,00	487.663,00	0,00	16.772.457,70	6.059.256,81	6.550.021,76
23212000 - Sonderposten aus Beiträgen für Kanalschlüsse	2.182.871,44	0,00	0,00	0,00	38.418,39	0,00	1.409.331,75	773.539,69	811.958,08
23213000 - Sonderposten aus Anliegerbeiträgen	489.906,59	165.728,00	3.428,02	0,00	35.079,95	0,00	75.280,96	576.925,61	449.654,26
23214000 - Sonderposten aus Beiträgen für die Ablösung von Stellplätzen	160,00	0,00	0,00	0,00	5,67	0,00	51,50	108,50	114,17
23215000 - Sonderposten aus Beiträgen für Ausgleichsmaßnahmen	60.596,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.596,05	60.596,05
23310000 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Abwasserbeseitigung"	1.341.348,50	1.581.675,66	216.241,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.706.783,16	1.341.348,50

Legende: alle währungsrelevanten Beträge in EUR



Anlagenbuchführung Anlagenpiegel

erstellt von: Nilles, Kai
 erstellt für: 00 Stadt Übach - Palenberg
 Haushaltsjahr: 2019

Eingeschränkt auf:

Fibu-Bestandskonto 23000000 bis Fibu-Bestandskonto 23999999, nur Typen Zuschuss und Beitrag
 Achtung: Anzeige mit abweichender Darstellung von Gütern mit Nutzungsbeginn 01.01.2019

Anlagevermögen Fibu-Bestandskonto	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwert	
	Stand am 31.12. des Vorjahres EUR	Zugang EUR	Abgänge EUR	Umbuchung im Haushaltsjahr EUR	Abschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Zuschrei- bungen im Haushaltsjahr EUR	Kumulierte Abschreibungen (auch aus Vorjahren) EUR	am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	am 31.12. des Vorjahres EUR
23320000 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Straßenreinigung"	14.522,26	39.043,18	14.522,26	0,00	0,00	0,00	0,00	39.043,18	14.522,26
23330000 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Kleinklärruben"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23340000 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Abfallbeseitigung"	453.207,95	224.048,50	196.688,00	0,00	0,00	0,00	0,00	480.568,45	453.207,95
23350000 - Sonderposten für den Gebührenaussgleich "Bestattungswesen"	0,00	128,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	128,14	0,00
23910006 - Sonderposten aus Schuldendienstleistungen des Landes NRW für Gute Schule 2020	0,00	17.089,19	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.089,19	0,00
23919000 - Sonstige Sonderposten	1.771,62	0,00	0,00	0,00	97,34	0,00	1.769,62	2,00	99,34
Gesamt	200.355.070,57	3.119.871,18	936.873,63	11.935,25	4.111.523,53	0,00	148.716.002,83	53.834.001,56	55.313.997,31



Forderungsspiegel 2019
Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Art der Forderungen	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	4.025.894,17	4.025.894,17	0,00	0,00	3.151.104,08
1.1 Gebührenforderungen	591.841,90	591.841,90	0,00	0,00	588.695,42
1.2 Beiträge	50.273,55	50.273,55	0,00	0,00	62.311,80
1.3 Steuern	1.556.739,13	1.556.739,13	0,00	0,00	1.718.626,23
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.256.516,03	1.256.516,03	0,00	0,00	86.299,13
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	570.523,56	570.523,56	0,00	0,00	695.171,50
2. Privatrechtliche Forderungen	70.184,59	70.184,59	0,00	0,00	61.905,05
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	57.522,72	57.522,72	0,00	0,00	28.628,71
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	12.661,87	12.661,87	0,00	0,00	33.276,34
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	85.664,61	85.664,61	0,00	0,00	471.791,15
6. Summe aller Forderungen	4.181.743,37	4.181.743,37	0,00	0,00	3.684.800,28

*** Ende der Liste "Forderungsspiegel" ***



Verbindlichkeitspiegel 2019

Gemeinde: 00 Stadt Übach - Palenberg

Anlage 7

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	34.231.076,92	0,00	123.328,64	34.107.748,28	36.144.684,76
2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.1 vom Bund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.2 vom Land	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.3 von Gemeinden (GV)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.4 von Zweckverbänden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 vom privaten Kreditmarkt	34.231.076,92	0,00	123.328,64	34.107.748,28	36.144.684,76
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	34.231.076,92	0,00	123.328,64	34.107.748,28	36.144.684,76
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	20.154.379,72	0,00	11.000.000,00	9.154.379,72	21.169.774,81
3.1 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 vom privaten Kreditmarkt	20.154.379,72	0,00	11.000.000,00	9.154.379,72	21.169.774,81
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	205.727,96	205.727,96	0,00	0,00	176.176,99
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.735,32	1.735,32	0,00	0,00	2.728,70
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.105.515,69	5.105.515,69	0,00	0,00	1.337.444,78
9. Summe aller Verbindlichkeiten	59.698.435,61	5.312.978,97	11.123.328,64	43.262.128,00	58.830.810,04
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:					

*** Ende der Liste "Verbindlichkeitspiegel" ***

Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals

Jahr	Jahres- ergebnis	Verrech. gegen die allg. Rücklage	Allgemeine Rücklage			Ausgleichsrücklage			Eigenkapital			Erläuterungen	
			zum 01.01. in EUR	Veränderung in EUR	zum 31.12. in EUR	zum 01.01. in EUR	Veränderung in EUR	zum 31.12. in EUR	zum 01.01. in EUR	Veränderung in EUR	zum 31.12. in EUR		
2009	-5.703.028	0	26.706.608	-1.348.357	25.358.251	10.479.630	0	10.479.630	28,18%	37.186.238	-7.051.385	30.134.853	Jahresergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss 2009 (wg. Vereinfachungsregel)
2010	-16.008.378	0	25.358.251	-2.208.772	23.149.479	10.479.630	-5.703.028	4.776.602	15,85%	30.134.853	-18.217.150	11.917.703	Jahresergebnis lt. aufgestelltem Jahresabschluss 2010 (wg. Vereinfachungsregel)
2011	-6.951.865	0	23.149.479	-11.231.776	11.917.703	4.776.602	-4.776.602	0	0,00%	11.917.703	-6.951.865	4.965.838	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2011
2012	-1.767.921	0	11.917.703	-6.951.865	4.965.838	0	0	0	0,00%	4.965.838	-1.767.921	3.197.917	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2012
2013	-13.125.661	0	4.965.838	-1.452.876	3.512.962	0	0	0	0,00%	3.197.917	-12.810.616	-9.612.699	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2013
2014	5.761.049	123.717	3.512.962	-13.125.661	-9.612.699	0	0	0	0,00%	-9.612.699	5.884.766	-3.727.933	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2014
2015	1.841.427	12.598	-9.612.699	5.884.766	-3.727.933	0	0	0	0,00%	-3.727.933	1.854.025	-1.873.908	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2015
2016	16.217.899	-483.134	-3.727.933	1.854.025	-1.873.908	0	0	0	0,00%	-1.873.908	15.734.765	13.860.856	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2016
2017	3.235.530	68.182	-1.873.908	11.160.682	9.286.774	0	4.574.083	4.574.083	33,00%	13.860.856	3.303.713	17.164.569	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2017
2018	6.243.816	55.164	9.286.774	2.213.487	11.500.261	4.574.083	1.090.225	5.664.308	33,00%	17.164.569	6.298.980	23.463.549	Jahresergebnis lt. festgestelltem Jahresabschluss 2018
2019	1.489.947	-46.147	11.500.261	4.220.316	15.720.578	5.664.308	2.078.663	7.742.971	33,00%	23.463.549	1.443.800	24.907.349	Jahresergebnis lt. bestätigtem Jahresabschluss 2019

Stadt Übach-Palenberg
Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019

a) Vorbemerkung

Gemäß § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO) hat die Stadt zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Der Lagebericht soll gem. § 49 KomHVO einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt einzugehen.

b) Allgemeines

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Übach-Palenberg weist einen Überschuss in Höhe von 1.490 T€ aus.

Das Ergebnis hat sich somit gegenüber der Ursprungsplanung, die einen Überschuss in Höhe von 157 T€ ausweist, deutlich um 1.333 T€ verbessert.

Auf die Ursachen der Ergebnisverbesserung wird nachfolgend bei der Darstellung der Ertragslage näher eingegangen.

c) **Überblick über die wirtschaftliche Lage****Vermögens- und Schuldenlage**

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen, insbesondere die Sachanlagen (Grundstücke, Infrastrukturvermögen, Anlagen im Bau), geprägt; sie hat sich im Jahr 2019 wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018	
	T€	%	T€	%
<u>Aktiva</u>				
1. Anlagevermögen	151.626,2	82,3	152.229,3	84,6
Immaterielle Vermögensgegenstände	111,7	0,1	112,2	0,1
Unbebaute Grundstücke	28.513,4	15,5	27.493,6	15,3
Bebaute Grundstücke	29.567,0	16,0	31.331,8	17,4
Infrastrukturvermögen	70.833,3	38,4	72.100,2	40,1
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,7	0,0	1,9	0,0
Kunstgegenstände	354,1	0,2	372,1	0,2
Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	3.547,1	1,9	3.721,1	2,1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.246,7	0,7	1.263,8	0,7
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.370,5	2,9	3.749,7	2,1
Finanzanlagen	12.080,6	6,6	12.082,9	6,7
2. Umlaufvermögen	32.353,1	17,6	27.364,6	15,2
Vorräte	1.290,8	0,7	1.423,7	0,8
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.181,7	2,3	3.684,8	2,0
Liquide Mittel	26.880,5	14,6	22.256,1	12,4
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	337,3	0,2	273,0	0,2
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0
Bilanzsumme	184.316,5	100,0	179.867,0	100,0

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft darüber, welches Vermögen für die Aufgabenerfüllung der Stadt Übach-Palenberg zur Verfügung steht.

Das Anlagevermögen, das der Stadt langfristig dient, stellt dabei mit 151.626 T€ den wesentlichen Posten dar. Dies entspricht einem Anteil von 82,3 % an der Bilanzsumme.

Bezeichnung	31.12.2019		31.12.2018	
	T€	%	T€	%
Passiva				
1. Eigenkapital	24.907,3	13,5	23.463,5	13,0
Allgemeine Rücklage	15.674,4	8,5	11.555,4	6,4
Ausgleichsrücklage	7.743,0	4,2	5.664,3	3,1
Jahresergebnis	1.489,9	0,8	6.243,8	3,5
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,0	0,0	0,0	0,0
2. Sonderposten	53.834,0	29,2	55.314,0	30,8
Zuwendungen	43.120,0	23,4	45.632,5	25,4
Beiträge	7.470,4	4,1	7.872,3	4,4
Gebührenaussgleich	3.226,5	1,8	1.809,1	1,0
Sonstige Sonderposten	17,1	0,0	0,1	0,0
3. Rückstellungen	41.350,5	22,4	38.325,7	21,3
Pensionsrückstellungen	25.773,0	14,0	25.459,2	14,2
Instandhaltungsrückstellungen	14.482,1	7,9	11.924,2	6,6
Sonstige Rückstellungen	1.095,4	0,6	942,3	0,5
4. Verbindlichkeiten	59.703,1	32,4	58.830,8	32,7
Kredite für Investitionen	34.231,1	18,6	36.144,7	20,1
Kredite zur Liquiditätssicherung	20.154,4	10,9	21.169,8	11,8
Lieferungen und Leistungen	205,7	0,1	176,2	0,1
Transferleistungen	1,7	0,0	2,7	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.105,5	2,8	1.337,4	0,7
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.526,2	2,5	3.932,9	2,2
Bilanzsumme	184.316,5	100,0	179.867,0	100,0

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde.

Auf der Passivseite der Bilanz werden Sonderposten (53.834 T€), Rückstellungen (41.351 T€), Verbindlichkeiten (59.703 T€) und passive Rechnungsabgrenzungen (4.526 T€) ausgewiesen. Die Sonderposten beinhalten investitionsbezogene Zuwendungen, die analog zur Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst werden. Bei den Rückstellungen ist insbesondere die Pensionsrückstellung zu erwähnen, die zukünftig die heute bereits erworbenen Pensionsansprüche der Beamtinnen und Beamten abdecken soll. Die Verbindlichkeiten enthalten in der Hauptsache Kommunalkredite, die zur Finanzierung von Investitionen oder für die Liquidität bis zum Bilanzstichtag aufgenommen wurden.

Ertragslage

Ergebnisstruktur	2019	
	Soll* T€	Ist T€
Steuern und ähnliche Abgaben	38.249	36.763
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.986	13.352
+ Sonstige Transfererträge	468	1.198
+ Öffentlich-rechtliche Leitungsentgelte	10.374	11.628
+ Privatrechtliche Leitungsentgelte	543	576
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.075	2.022
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.394	1.979
+ Aktivierte Eigenleistungen	5	0
+ Bestandsveränderungen	0	-144
= Ordentliche Erträge	66.095	67.373
- Personalaufwendungen	-8.417	-8.654
- Versorgungsaufwendungen	-2.409	-2.079
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-18.927	-17.686
- Bilanzielle Abschreibungen	-7.142	-6.666
- Transferaufwendungen	-24.851	-24.426
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.368	-6.412
= Ordentliche Aufwendungen	-66.113	-65.923
= Ordentliches Ergebnis	-17	1.450
+ Finanzerträge	934	785
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-704	-745
= Finanzergebnis	229	40
= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	212	1.490
+ Außerordentliche Erträge	0,0	0,0
- Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0
= Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0
= Jahresergebnis	212	1.490

- Fortgeschriebene Ansätze

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber der Planung deutlich verbessert. Die Verbesserung ist im Wesentlichen auf eine gute Ertragslage zurückzuführen.

Finanzlage

Das Finanzergebnis schließt mit einem positiven Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 11.557 T€ ab.

Im investiven Bereich ergibt sich bei den Ein- und Auszahlungen ein negativer Saldo in Höhe von 4.593 T€.

Unter Berücksichtigung der Kreditaufnahmen und -rückflüsse (3 T€) und Kredittilgungen (-2.913 T€) ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss in Höhe von insgesamt 4.054 T€.

d) Kennzahlen zum Jahresabschluss

Die Prüfung und Bewertung der kommunalen Haushalte und somit auch der Bilanz wird durch ausgewählte Kennzahlen unterstützt. In Abstimmung mit den Bezirksregierungen, Kreisen, der Gemeindeprüfungsanstalt NRW als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) wurde ein gemeinsames „NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen“ entwickelt. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden:

NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen				
Nr.	Kennzahl - Bezeichnung	Abk	Bilanz-relevant	Analyse-bereich
1.	Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Damit trifft diese Kennzahl eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich die Erträge zur Deckung der Aufwendungen ausreichen.	ADG	N	Haushalts-wirtschaftliche Gesamtsituation
2.	Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Je höher die Quote ausfällt, umso krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer ist die Abhängigkeit von Banken.	EkQ1	J	
3.	Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am Gesamtkapital, indem dem Eigenkapital die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter hinzugerechnet werden. Wie auch für die Eigenkapitalquote 1 gilt, je höher die Quote ausfällt, umso krisenfester ist die Finanzierung und umso geringer ist die Abhängigkeit von Banken.	EkQ2	J	
4.	Fehlbetrags-/Überschussquote setzt das Jahresergebnis ins Verhältnis zur Eigenkapital, wobei hierbei Sonderrücklagen unberücksichtigt bleiben müssen. Bei einem negativen Jahresergebnis spricht man von der Fehlbetragsquote, welche Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil gibt. Bei einem positiven Jahresergebnis spricht man von einer Überschussquote, welche den Überschuss ins Verhältnis zum Eigenkapital setzt. Die Kennzahl ist ein wichtiger Indikator für die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation, da eine Fehlbetragsquote (negativer Wert) einen Eigenkapitalverzehr darstellt und in dem Falle grundsätzlich problematisch ist.	FbQ1	J	

5.	Infrastrukturquote misst den Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen und soll hierdurch Aufschluss darüber geben, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.	IsQ	J	Kennzahlen zur Vermögenslage
6.	Abschreibungsintensität misst den Anteil der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen und zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.	Abl	N	
7.	Drittfinanzierungsquote gibt Auskunft darüber, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen mindern. Hierdurch wird deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Gemeinde von der Drittfinanzierung abhängig ist.	DfQ	N	
8.	Investitionsquote gibt an, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegen zu wirken.	InQ	N	
9.	Anlagendeckungsgrad 2 gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind bzw. sichergestellt sind. Insofern muss das Ziel sein, mindestens einen Anlagendeckungsgrad 2 von 100 % zu erreichen.	AnD2	J	Kennzahlen zur Finanzlage
10.	Dynamischer Verschuldungsgrad gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen. Sofern sie negativ ist, bedeutet dies, eine Verlängerung der Entschuldungsdauer.	DVsG	N	
11.	Liquidität 2. Grades gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Kommune. Durch die Liquiditätsanalyse soll das mögliche Risiko einer Zahlungsunfähigkeit beurteilt werden.	Li2	J	
12.	Kurzfristige Verbindlichkeitsquote gibt stichtagsbezogen an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird. Die Kennzahl kann einen Hinweis darauf geben, wie stark sich Fehlbeträge auf die Finanzlage auswirken.	KVbQ	J	

13.	Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote ist ein Indiz dafür, dass wegen einer hohen Verschuldung oder eines hohen Zinsniveaus die Handlungsmöglichkeiten der Kommune sowohl aktuell als auch für die Zukunft eingeschränkt sind.	ZIQ	N	Kennzahlen zur Ertrags- und Aufwandslage
14.	Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Sie ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune.	NSQ	N	
15.	Zuwendungsquote Gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von konsumtiven Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.	ZwQ	N	
16.	Personalintensität zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Sie trifft folglich eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch die Personalaufwendungen gebunden werden. Sie lässt damit bedingt auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu.	PI	N	
17.	Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Drittleistungen entschieden hat.	SDI	N	
18.	Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her, indem sie den prozentualen Anteil der Transferaufwendungen an den gesamten ordentlichen Aufwendungen wiedergibt. Die Höhe hängt erheblich von der Organisation und der Aufgabenstruktur ab.	TAQ	N	

Die für die Beurteilung der Bilanz relevanten Kennzahlen aus dem Kennzahlenset NRW werden nachfolgend dargestellt:

Kennzahlen	31.12.2019 in %
I. Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation	
1. Aufwandsdeckungsgrad	
= Ordentliche Erträge x 100 : Ordentliche Aufwendungen	102,20
2. Eigenkapitalquote 1	
= Eigenkapital x 100 : Bilanzsumme	13,51
3. Eigenkapitalquote 2	
= (Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen/Beiträge/Sonstige) x 100 : Bilanzsumme	42,72
4. Überschussquote	
= Positives Jahresergeb. x 100 : Allg. Rücklage + Ausgleichsrüchl.	6,36
II. Kennzahlen zur Vermögenslage	
5. Infrastrukturquote	
= Infrastrukturvermögen x 100 : Bilanzsumme	38,43
6. Abschreibungsintensität	
= Bilanzielle Abschreibungen x 100 : Ordentliche Aufwendungen	10,11
7. Drittfinanzierungsquote	
= Erträge aus Auflösung von Sonderposten x 100 : Bilanzielle Abschreibungen	61,68
8. Investitionsquote	
= Bruttoinvestitionen x 100 : Abgänge und Abschreibungen auf An- lagevermögen	81,26
III. Kennzahlen zur Finanzlage	
9. Anlagendeckungsgrad 2	
= (Eigenkapital + Sonderposten Zuwendungen/Beiträge/Sonstige + langfristiges Fremdkapital) x 100 : Anlagevermögen	97,46
10. Dynamischer Verschuldungsgrad	
= Effektivverschuldung : Saldo aus lfd. Verw.tätigkeit (FinanzR)	633,51
11. Liquidität 2. Grades	
= (Liquide Mittel + Kurzfristige Forderungen) x 100 : Kurzfristige Verbindlichkeiten	584,13
12. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	
= Kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 : Bilanzsumme	2,89
13. Zinslastquote	
= Finanzaufwendungen x 100 : Ordentliche Aufwendungen	1,13
IV. Kennzahlen zur Ertragslage	
14. Netto-Steuerquote	
= Steuererträge – GewSt.Umlage – Finanzierungsbet.Fonds Dt.Einh.) x 100 : Ord.Erträge - GewSt.Umlage – Finanzierungs- bet.Fonds Dt.Einh.	53,42
15. Zuwendungsquote	
= Erträge aus Zuwendungen x 100 : Ordentliche Erträge	19,82
16. Personalintensität	
= Personalaufwendungen x 100 : Ordentliche Aufwendungen	13,13
17. Sach- und Dientsleistungsintensität	
= Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 : Ordentliche Aufwendungen	26,83
18. Transferaufwandsquote	
= Transferaufwendungen x 100 : Ordentliche Aufwendungen	37,05

e) **Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind**

Das Coronavirus hat sich ab Februar 2020 auch in Deutschland ausbreiten können. Der Kreis Heinsberg ist von dieser Entwicklung besonders stark betroffen und hat bereits seit dem 26.02.2020 alle Kindergärten und Schulen geschlossen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung die finanziellen Folgeschäden für den städtischen Haushalt nicht in Gänze absehbar sind, wird es mit Sicherheit zu Ertragseinbußen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie zu Umlagenerhöhungen bei den Kreisumlagen kommen.

f) **Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Übach-Palenberg**

Der Eigenkapitalverzehr, der mit den Jahresabschlüssen 2009 bis 2013 vollzogen werden musste, kann zunächst aufgehalten werden. Durch das Stärkungspaktgesetz und die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie die günstige Wirtschaftslage konnte der Eigenkapitalverzehr seit dem Haushaltsjahr 2014 zunächst gestoppt und teilweise wieder rückgängig gemacht werden. Es bleibt jedoch auch weiterhin zweifelhaft, ob (insb. bei einer Verschlechterung der Wirtschaftslage) dies alleine ausreichen wird, um das Eigenkapital wieder gänzlich aufzustocken. Unter Berücksichtigung der aktuell geplanten bzw. prognostizierten Entwicklung der entscheidenden Ertrags- und Aufwandsarten scheint eine tatsächliche Haushaltskonsolidierung zwar möglich. Ob dies jedoch ohne weitere Steuererhöhungen vollzogen werden kann, wird davon abhängen, ob die größten externen Einflussfaktoren, also insbesondere die Entwicklung der Gewerbesteuer und der Umlagen bei den Transferaufwendungen (u.a. Kreisumlagen) wieder ungebremst auf die kommunalen Haushalte durchschlagen.

Erfreulicherweise befinden sich die Zinsen weiterhin auf einem historischen Tiefpunkt, so dass die Zinsaufwendungen insgesamt eine entlastende Wirkung auf den Haushalt hatten. Darüber hinaus konnte ein großer Teil der langfristigen Kredite zu günstigen Zinskonditionen bis zur endgültigen Abtilgung festgeschrieben werden, so dass das Zinsänderungsrisiko zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch stark verringert werden konnte. Der eingeschlagene Kurs des konsequenten Schuldenabbaus ist somit auch weiterhin unabdingbar, um das Risiko von Zinssteigerungen zu minimieren bzw. aufzuheben.

Die in der Zukunft liegenden Risiken für die Kommunen sind vielfältig. Die zunehmenden Sozialleistungen, die derzeit größtenteils von den Kommunen zu tragen sind, müssen gerechter umverteilt werden. Die stufenweise Übernahme der Kosten für die Grundsicherung durch den Bund ist ein positives Signal. Diese finanzielle Unterstützung wird, nach derzeitigem Stand, durch die erhöhten Aufwendungen für die Eingliederung von behinderten Menschen aber wieder neutralisiert. Durch die Reform des Unterhaltsvorschuss werden den nordrhein-westfälischen Kommunen abermals zusätzliche Kosten im Sozialbereich entstehen, welche auf die kommunalen Haushalte durchschlagen. Hier müssen Bund und das Land NRW endlich in ausreichendem Maße in die Finanzverantwortung eintreten. Nur dann kann die derzeitige Haushaltskonsolidierung auch nachhaltig Früchte tragen.

Solange jedoch das Konnexitätsprinzip von Seiten des Bundes und auch des Landes NRW immer wieder nicht beachtet wird, wird es schwierig sein, den Kommunen ihre Selbstverwaltung zu erhalten und auf weitere Steuererhöhungen zu verzichten. Dies gilt umso mehr, wenn die seit ein paar Jahren auf Rekordniveau befindliche Konjunktur einmal zurückgehen bzw. einbrechen sollte. Dies ist durch die Auswirkungen des Coronavirus im Haushaltsjahr 2020 zu befürchten. Der Umgang bzw. die Größe und Nachhaltigkeit der finanziellen Folgen für die kommunalen Haushalte aus der Coronapandemie werden wie ein Stresstest aufzeigen, ob die kommunalen Haushalte strukturell stabil genug sind, um ein derartiges negatives Ereignis zu überstehen. Ohne Hilfen von Bund und Land bleibt jedoch zu befürchten, dass die über Jahre erarbeitete Haushaltskonsolidierung gänzlich oder zumindest zum Großteil aufgezehrt wird.

Weitergehende Erläuterungen zur Haushaltsslage können den jeweiligen Vorberichten zu den Haushaltsplänen entnommen werden.

Übach-Palenberg, 12. Mai 2020

aufgestellt:
gez.
B. Beeck
(Kämmerer)

bestätigt:
gez.
W. Jungnitsch
(Bürgermeister)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.